



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.6.2002
KOM(2002) 304 endgültig

2001/0077 (COD)
2001/0078 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den
Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt**

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

(gemäss Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

A. Hintergrund

1. Am 13. März 2001 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt vor.
2. Am 13. März 2002 nahm das Europäische Parlament in erster Lesung eine Reihe von Änderungen an. Das Europäische Parlament stimmt dem Kommissionsvorschlag in seinen Hauptpunkten zu. Die Kommission hat ihren Standpunkt zu den Änderungen in groben Zügen dargelegt und angegeben, welche Gruppen von Änderungen sie vorbehaltlich kleinerer Umformulierungen übernehmen könne, welche Änderungen grundsätzlich oder teilweise übernommen und welche Änderungen nicht übernommen werden können. Dieser Standpunkt spiegelt sich in den Änderungen wider, die sie an ihrem ursprünglichen Vorschlag vorgenommen hat.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss nahm am 3. Oktober 2002 zu dem Vorschlag Stellung. Seine Stellungnahme enthält zahlreiche nützliche Vorschläge, die im geänderten Vorschlag berücksichtigt worden sind.
4. Die Erörterung im Rahmen des Rates begann im März 2001 und führte zu Vorschlägen zur Änderung des Kommissionsvorschlags durch die jeweiligen Vorsitze. Bei vielen dieser Änderungen handelt es sich um sinnvolle Präzisierungen, die die Kommission übernehmen kann und die mit den Änderungen des Parlaments vereinbar sind, denen die Kommission zustimmt.
5. Am 16. März 2002 verabschiedete der Europäische Rat von Barcelona wichtige Schlussfolgerungen zum Energiebinnenmarkt. Diesen wird von der Kommission und den gemeinsamen Gesetzgebern im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Rechnung getragen werden.
6. Im Rahmen des Beitrittsprozesses sind die Beitrittskandidaten Verpflichtungen in Bezug auf die gegenwärtige Elektrizitäts- und Gasrichtlinie eingegangen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, die Verpflichtungen der neuen Richtlinie zu erfüllen, erkennt aber an, dass es in gerechtfertigten Ausnahmefällen sein könnte, eine schrittweise Einführung des weiterentwickelten Strom- und Gasmarktes zu erlauben. Die Kommission geht allerdings davon aus, dass permanente Ausnahmen nicht akzeptiert werden.
7. In Anbetracht dieser Entwicklungen hat die Kommission den hier vorliegenden geänderten Vorschlag erstellt.

B. Änderungen des Europäischen Parlaments

Die Änderungen des Europäischen Parlaments wurden wie folgt übernommen:

I. Grundsätzlich und teilweise übernommene Änderungen

Erwägungen

In Änderung 4 werden die Bereiche aufgeführt, in denen Hindernisse für die volle Entfaltung des Markts fortbestehen. Grundsätzlich ist die Angabe zu befürworten, in welchen Bereichen noch Hindernisse bestehen, obwohl die Kommission in Erwägung 4 ihres ursprünglichen Vorschlags angegeben hat, dass die Haupthindernisse in den Problemen des Netzzugangs und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten liegen. Die Hinzufügung der Notwendigkeit zur Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen auf der Ebene der Stromerzeugung, eines besseren Schutzes der Rechte kleiner und sozial schwächerer Kunden und der Offenlegung von Informationen über die Energiequellen kann jedoch unterstützt werden (Erwägung 2). Der Hinweis auf die Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse kann nicht übernommen werden (siehe Begründung zu Änderung 164). Der Hinweis auf Maßnahmen gegen den Trend zur Steigerung der Elektrizitätsnachfrage wird in den künftigen Vorschlag der Kommission für eine Rahmenrichtlinie über Energieeffizienz einfließen.

Laut Änderung 6 tragen die verschiedenen Ansätze zur Internalisierung der externen Kosten nicht zur Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen bei. Die Kommission hat diesen Standpunkt schon immer vertreten, wie zum Beispiel ihr Vorschlag über die Besteuerung von Energieerzeugnissen aus dem Jahr 1997 zeigt (Erwägung 6). Zur Frage der staatlichen Unterstützung für einige Bereiche des Energiesektors führt die Kommission zur Zeit eine Untersuchung über die Arten der Unterstützung für die verschiedenen Energiequellen durch. Der zugehörige Bericht wird im Laufe des Jahres veröffentlicht und gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen.

In Änderung 7 wird auf die Bedeutung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs und günstiger Investitionsbedingungen hingewiesen (Erwägung 7).

Änderung 8 besagt, dass Aufbau und Erhalt der Netzinfrastruktur zu einer stabilen Elektrizitätsversorgung beitragen werden. Die Kommission stimmt dieser Aussage zu, verschiebt sie jedoch von Erwägung 5 zu Erwägung 20, in der es um die Versorgungssicherheit geht.

In Änderung 12 über die Regulierung wird die Betonung auf die Existenz einer effektiven Regulierung und die Notwendigkeit zur Festlegung zumindest rechtlich verbindlicher Methoden zur Berechnung der Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung gelegt, und nicht auf die Existenz nationaler Regulierungsbehörden, die befugt sind, die Tarife festzulegen bzw. zu genehmigen. Diese Änderung kann grundsätzlich unterstützt werden, da die institutionelle Ausgestaltung weniger wichtig ist als die Gewährleistung der effektiven Regulierung selbst. Die Praxis in den Mitgliedstaaten mit effektiver Regulierung sieht eine Genehmigung bzw. Festlegung der Methode durch die nationale Regulierungsbehörde vor und überlässt die Veröffentlichung der einzelnen Tarife den Netzbetreibern. Werden die Methoden in nichtdiskriminierender Weise angewendet und vor dem Inkrafttreten veröffentlicht, kann eine effektive Regulierung gewährleistet werden. Die

Forderung, dass die nationalen Regulierungsbehörden von den Regierungen unabhängig sein müssen, kann nicht übernommen werden (Erwägung 12).

Laut Änderung 59 sind die nationalen Regulierungsbehörden verpflichtet, Marktmechanismen für Ausgleichsleistungen aufzubauen, sobald der Elektrizitätsmarkt einen ausreichenden Liquiditätsstand erreicht. Diese Forderung spiegelt sich in Erwägung 13 wider und wird auch auf den Ausgleich beim Erdgasnetz ausgedehnt. Der Teil der Änderung, nach dem die nationale Regulierungsbehörde die Tarife nicht nur genehmigen bzw. festlegen, sondern auch veröffentlichen soll, kann nicht unterstützt werden. Dies ist nicht notwendigerweise Aufgabe des Regulierers, sondern kann von den Betreibern übernommen werden, die die entsprechenden Leistungen anbieten.

Mit Änderung 75 wird den nationalen Regulierungsbehörden die Aufgabe übertragen, Sorge zu tragen, dass sie bei der Genehmigung bzw. Festlegung der Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und die Verteilung die Vorteile der dezentralen Elektrizitätserzeugung und die Vorteile von Nachfragesteuerungsmaßnahmen berücksichtigen. Diese Forderung findet in Erwägung 14 und in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g ihren Niederschlag.

Laut Änderung 14 handelt es sich bei den Vorteilen des Binnenmarkts hauptsächlich um wirtschaftliche Vorteile und sind die positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung auf die Senkung der Energiekosten zurückzuführen. Letzteres kann übernommen werden, wird jedoch leicht umformuliert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Vorteile in Effizienzsteigerungen bestehen, die sich in Preisminderungen niederschlagen können, wobei die Preise auch von anderen externen Faktoren abhängen. Die Vorteile des Binnenmarkts sind jedoch nicht nur wirtschaftlicher Art (Erwägung 15).

In Änderung 18 werden die Bestimmungen für die Untersuchung der Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft genannt, bei der die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Verbindungskapazitäten zu berücksichtigen sind. Die Änderung besagt, dass diese Beobachtung so frühzeitig erfolgen muss, dass etwa notwendige Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können. Die Kommission unterstützt diese Präzisierungen. Der letzte Satz der Änderung 18 besagt, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparungsmaßnahmen durch steuerliche Anreize gefördert werden sollten. Diese Forderung kann die Kommission nicht unterstützen, da sie zu restriktiv ist. Steuerliche Anreize sind ein wichtiges Instrument zur Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, jedoch werden auch andere Maßnahmen wie Zielvorgaben und positive Anreize nötig sein (Erwägung 20).

Änderung 95/96 fordert angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der Union von Erdgaseinfuhren, Maßnahmen zur Förderung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinbarungen mit Drittländern über den Netzzugang in Erwägung zu ziehen. Die Kommission unterstützt diesen Zusatz, der sich in völligem Einklang mit der Politik der Kommission zur Versorgungssicherheit und der Politik der Kommission gegenüber Beitrittsbewerber- und Drittländern befindet (Erwägung 5).

Die Änderungen 103 und 104 können insoweit übernommen werden, als sie mit dem Ziel einer effektiven Regulierung vereinbar sind (unter der Voraussetzung, dass die Richtlinie nicht in zwei Richtlinien aufgeteilt wird) (Erwägung 12). Jedoch geht der Hinweis auf die vorherige Genehmigung der Tarife für den Zugang zu Speicheranlagen oder der Methoden für die Festlegung der Tarife über den Kommissionsvorschlag hinaus, der die Wahl zwischen dem Zugang zu Speicheranlagen auf Vertragsbasis und dem geregelten Zugang lässt, da es verschiedene Flexibilisierungsmechanismen gibt, die bei den Verhandlungen berücksichtigt werden können. Daher kann letzterer Vorschlag nicht unterstützt werden.

Änderung 110 fordert aus Gründen des Umweltschutzes die Gewährleistung des Zugangs von Biogas und von Gas aus Biomasse zum Erdgasnetz, soweit dieser mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Netzes vereinbar ist. Die Kommission hat die Erwägung der Klarheit halber umformuliert (Erwägung 21).

Änderung 111 besagt, dass langfristige Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung für die Gasversorgung der Mitgliedsstaaten weiterhin wichtig und notwendig sind und als Möglichkeit erhalten bleiben sollten. Nach Ansicht der Kommission sollten langfristige Verträge als Möglichkeit erhalten bleiben (Erwägung 22).

Mit Änderung 112 wird in einer Erwägung die Forderung nach einer Verpflichtung zur Versorgung der Kunden mit Erdgas erhoben. Die Kommission kann das Denkmodell einer Verpflichtung zur Versorgung der Kunden mit Erdgas nur insofern übernehmen, als diese Kunden an das Gasnetz angeschlossen sind. Anders als im Falle der Elektrizität handelt es sich bei Gas um eine austauschbare Energiequelle, so dass keine Verpflichtung zur Versorgung aller Kunden auferlegt werden kann (Erwägung 23).

Artikel 1

Mit Änderung 118 wird in Artikel 1 der geänderten Erdgasrichtlinie der Geltungsbereich der Richtlinie auf Biogas und Gas aus Biomasse erweitert. Die Kommission kann dieser Erweiterung zustimmen; sie fügt jedoch eine Bestimmung hinzu, nach der die Richtlinie für diese Gase insoweit gilt, als es technisch möglich ist, sie sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen (Artikel 1 und Artikel 10 Absatz 3 Erdgasrichtlinie).

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Der Grundgedanke der Änderung 30 zur Bestimmung des Begriffs Energieeffizienz/ Nachfragesteuerung wird von der Kommission unterstützt, die Begriffsbestimmung wird jedoch umformuliert, da ihre Formulierung zu ungenau war (Artikel 2 Absatz 30 Elektrizitätsrichtlinie).

Die in Änderung 33 enthaltene Begriffsbestimmung für den eingebundenen Erzeuger wurde neu definiert als an das Verteilernetz angeschlossener dezentraler Energieerzeuger, da dieser Begriff in der Fachliteratur geläufiger ist (Artikel 2 Absatz 32 Elektrizitätsrichtlinie).

Änderung 39 in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs der Offenlegung wurde umformuliert und die gestellte Anforderung abgemildert. Der Hinweis auf die Angabe

der Kosten sollte herausgenommen werden, da - wie in der Begründung zu Änderung 6 dargelegt - Unterschiede bei der Internalisierung externer Kosten und der Unterstützung von Energiequellen einen verzerrten Vergleich ergeben würden (Artikel 2 Absatz 33 Elektrizitätsrichtlinie).

Mit den Änderungen 119 und 120 werden die Bestimmungen der Begriffe Speicheranlage und LNG-Anlage hinsichtlich der Speicherung gegeneinander abgegrenzt, indem ihre Schnittstelle klar zugeordnet wird. Die Kommission übernimmt diese Änderungen mit geändertem Wortlaut (Artikel 2 Absätze 9 und 11 Erdgasrichtlinie).

Mit Änderung 124 wird die Einbeziehung einer Begriffsbestimmung für Flexibilisierungsinstrument vorgeschlagen. Die Kommission stimmt dieser Einbeziehung dem Grundsatz nach mit leicht geändertem Wortlaut zu (Artikel 2 Absatz 15 Erdgasrichtlinie)

Artikel 3 - Grundversorgung und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Änderung 40 zur Aufnahme des Ziels der nachhaltigen Entwicklung in die Richtlinie wurde in verkürzter Form ohne Änderung des Sinns übernommen.

Mit den Änderungen 41 und 125 werden Klimaänderung, Energieeffizienz sowie Forschung und Entwicklung in den Kreis der Bereiche aufgenommen, auf die sich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen beziehen können. Die Kommission erkennt die Bedeutung dieser an und kann akzeptieren, Energieeffizienz und Maßnahmen des Klimaschutzes hinzuzufügen, als Erweiterung des Umweltschutzes, der bereits in Artikel 3, Absatz 2 genannt ist. Obwohl Forschung und Entwicklung in bestimmten Fällen im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durchgeführt werden mag, ist es nicht nötig dies ausdrücklich in Artikel 3, Absatz 2 zu erwähnen.

Dem Zusatz in Änderung 125, nach dem gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen den Wettbewerb nicht unverhältnismäßig einschränken dürfen, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Maßnahmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen deren Auswirkungen auf den Wettbewerb sowohl auf dem Elektrizitäts- als auch auf dem Erdgasmarkt bewerten wird. Dies geht auch aus den Änderungen 127 und 128 hervor. Dagegen geht der Hinweis auf die Überwachung der Einzelhandelspreise durch die Regulierungsbehörden, die angemessene Konsultation von Verbraucherverbänden und die Möglichkeit der Einführung von Preisobergrenzen für diese Rahmenrichtlinie zu sehr ins Einzelne. Außerdem haben Preisobergrenzen zu der Versorgungskrise in Kalifornien beigetragen, da sie das Preissignal verzerren. Bei diesen Fragen sollte das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen (Artikel 3 Absätze 2 und 8, Artikel 26 Absatz 1 Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absätze 2 und 7 und Artikel 28 Absatz 1 Erdgasrichtlinie).

Mit den Änderungen 42 und 126 werden die Bestimmungen über den Schutz sozial schwächerer Kunden verschärft und die Mitgliedstaaten verpflichtet, für wirksame Verfahren zu sorgen, die den einzelnen Kunden einen Wechsel zu einem anderen Versorgungsunternehmen ermöglichen. Die Kommission hat die letztgenannte Bestimmung leicht geändert, die sich nunmehr auf zugelassene Kunden bezieht, da diese berechtigt sind, ihr Versorgungsunternehmen frei zu wählen und daher in die Lage versetzt werden müssen, einen Wechsel vorzunehmen. Die Aussage, dass die "Erschwinglichkeit angemessen definiert werden sollte" eignet sich nicht für die Aufnahme in einen Richtlinienartikel. Die Aussage, dass die Grundversorgung ein dynamisches Konzept ist oder dass die Bestimmungen dieses Rechtsakts die Mitgliedstaaten nicht daran hindern dürfen, die Marktstellung der kleinen Verbraucher zu stärken, bringt der Richtlinie keinen zusätzlichen Wert. Die in Änderung 126 enthaltene Einschränkung des Artikels 3 Absatz 3 auf Haushaltskunden kann nicht akzeptiert werden (Artikel 3 Absätze 3 und 4 Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absatz 4 Erdgasrichtlinie).

Mit Änderung 43 wird die Verpflichtung zur Angabe der Energiequellen in den Hauptteil der Richtlinie eingebracht. Im ursprünglichen Vorschlag war sie Teil des Anhangs. Außerdem werden die Anforderungen an die Offenlegung präzisiert. Die Kommission schließt sich der Auffassung an, dass die Offenlegung für die Ermöglichung einer informierten Wahl wichtig ist, und stellt sich ebenso wenig gegen die Aufnahme dieses Punktes in den Artikel wie gegen eine gewisse Spezifizierung. Die Änderung aber hält sie für zu detailliert. Daher mildert die Kommission die Anforderungen an die Offenlegung in gewissem Umfang ab. Die Verpflichtungen zur Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen, die die Anforderungen nicht erfüllen, zur Angabe des prozentuellen Anteils von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen an der Erzeugung oder zur Einrichtung einer zertifizierten Stelle zur Gewährleistung der Transparenz hinsichtlich der Mengen und Arten der Elektrizitätserzeugung sind so detailliert, dass für sie das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen sollte (Artikel 3 Absatz 5 Elektrizitätsrichtlinie).

Mit Änderung 45 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindestkriterien für die Fristen festzulegen, innerhalb deren Netzbetreiber Anschlüsse herstellen und Reparaturen vornehmen müssen. Die Kommission hat die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten dazu getroffenen Maßnahmen den Aufgaben des Regulierers in Artikel 22 hinzugefügt (Artikel 22 Buchstabe d Elektrizitätsrichtlinie und Hinzufügung in Artikel 22 Buchstabe d Erdgasrichtlinie).

Mit Änderung 46 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Beginn der Durchführung dieser Richtlinie alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffen haben, und in der Folge alle zwei Jahre jegliche Änderung an diesen Maßnahmen zu notifizieren. Mit Änderung 46 und einem Teil der Änderung 125 werden eigens gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz durch Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nachfragesteuerung hinzugefügt (Artikel 3 Absatz 8 Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 3 Absatz 2 Erdgasrichtlinie).

Nach den Änderungen 48 und 129 sind die Kunden über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Grundversorgung zu informieren (Anhang, Buchstabe f).

Artikel 5 - Genehmigungsverfahren (Elektrizitätsrichtlinie)

In Änderung 50 werden für kleine oder eingebundene Erzeuger von weniger als 15 MW vereinfachte Genehmigungsverfahren gefordert. Dies kann die Kommission grundsätzlich akzeptieren, wobei sie den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung aus der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt angepasst hat. Die Kommission kann den Teil der Änderung nicht unterstützen, der besagt, dass die Genehmigung nicht für Brennstoffzellen, Klein-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder ähnliche neue Technologien in Wohngebäuden gelten soll. Eine Genehmigung sollte erforderlich sein, zum Beispiel mit Rücksicht auf benachbarte Wohngebäude wegen der Lärmbelastung; allerdings sollten die Verfahren beschleunigt werden (Artikel 5 Absatz 3).

Artikel 6 - Ausschreibungsverfahren (Elektrizitätsrichtlinie)

Mit Änderung 51 wird der Ausschreibungsmöglichkeit die Möglichkeit hinzugefügt, im Interesse der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes eigene Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen auszuschreiben. Die Kommission teilt die Auffassung über die Bedeutung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für den Umweltschutz. Die Bestimmung, dass die Kommission den Ausschreibungsprozess koordinieren kann, wenn mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, ist überflüssig, da die Ausschreibungen im Amtsblatt veröffentlicht werden (Artikel 6 Absatz 1 Elektrizitätsrichtlinie).

Artikel 6a (Elektrizitätsrichtlinie), Artikel 4a (Erdgasrichtlinie) - Überwachung der Versorgungssicherheit

Die Änderungen 53, 54, 130 und 131 empfehlen die Einsetzung einer Arbeitsgruppe der europäischen Regulierungsbehörden für den europäischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkt durch die Kommission. Die Kommission beabsichtigt, im Wege eines Kommissionsbeschlusses eine solche beratende Stelle in Kürze einzurichten. Diese Gruppe soll die Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelstaatlichen Regulierungsbehörden fördern, um die Entwicklung des Binnenmarkts für Elektrizität und Erdgas voranzutreiben und auf eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel in allen Mitgliedstaaten hinzuwirken.

Mit Änderung 109 werden Umweltbelange und gemeinwirtschaftliche Erfordernisse der Versorgungssicherheit als Gründe zur Beobachtung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage hinzugefügt. Die Kommission kann diesem Zusatz zustimmen. Sie erkennt die Bedeutung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit an, die in Änderung 51 zum Ausdruck kommt (Artikel 6a (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 4a (Erdgasrichtlinie)).

Mit Änderung 132 wird der Bericht der Kommission über die Erdgasversorgungssicherheit um eine Untersuchung von Kapazitätsfragen ergänzt. Diese Änderung wird übernommen. In ihrer kürzlich vorgelegten Mitteilung über die europäische Energieinfrastruktur hat die Kommission vorgeschlagen, den Bericht über die Versorgungssicherheit mit einem Bericht über die Infrastruktur zu kombinieren (Artikel 26 Absatz 1 Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 28 Absatz 1 Erdgasrichtlinie).

Artikel 7a und 10 - Entflechtung von Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber

Von Änderung 56 kann mit geändertem Wortlaut der Teil akzeptiert werden, mit dem Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe c geändert wird und der besagt, dass der Netzbetreiber ausreichende Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben muss, die für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendig sind. Gleiches gilt für Änderung 163, in der dasselbe Ziele mit anderem Wortlaut zum Ausdruck gebracht wird, und für Änderung 62 zum Verteilernetzbetreiber. Die Kommission hat auch den Wortlaut der Änderung 137 zu den Netzbetreibern beim Erdgas entsprechend geändert (Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 7a Absatz 2 Buchstabe c Erdgasrichtlinie).

Laut Änderung 135 müssen zumindest die Methoden für die Festsetzung der Tarife und Bedingungen für den Ausgleich beim Erdgasnetz von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt oder festgelegt werden. Die Tarife und Bedingungen müssen veröffentlicht werden. Dies steht im Einklang mit Änderung 76 (Artikel 7 Absatz 3 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie).

Änderung 140 fordert aus Gründen des Umweltschutzes die Gewährleistung des Zugangs von Biogas und von Gas aus Biomasse zum Erdgasnetz, soweit dieser mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Netzes vereinbar ist. Die Kommission schlägt vor, diese Änderung der Klarheit halber umzuformulieren (Artikel 10 Absatz 3 Erdgasrichtlinie).

Artikel 8 - Wartung und Ausbau des Netzes durch die Übertragungsnetzbetreiber

Laut Änderung 57 müssen die Kosten des Anschlusses von Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung objektiv und nichtdiskriminierend sein. Nach Ansicht der Kommission müssen die Kosten des Anschlusses aller Erzeuger nichtdiskriminierend sein; zusätzlich sollten jedoch die besonderen Merkmale sowie die Kosten und Vorteile des Anschlusses von Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung an das Netz berücksichtigt werden. Dies kommt in Artikel 22 zum Ausdruck. Auch der ausdrückliche Hinweis darauf, dass sicherzustellen ist, dass der Förderung der dezentralen Stromerzeugung keine Hindernisse im Weg stehen, wird mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g übernommen, der besagt, dass die Regulierer die Maßnahmen der Mitgliedstaaten überwachen und überwachen müssen, dass die Vorteile des Anschlusses von Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und dezentralen Erzeugern an das Netz berücksichtigt werden (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe g Elektrizitätsrichtlinie).

Artikel 13/14 - Entflechtung der Buchführung

Änderung 66 besagt, dass die nationale Regulierungsbehörde das Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung von Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungsunternehmen hat. Dies kann unterstützt werden, wurde jedoch umformuliert, um klar herauszustellen, dass die genannten Behörden das Recht auf Einsichtnahme in die Buchführung auch dann haben, wenn es sich nicht um getrennte Unternehmen handelt. Dies war im Vorschlag der Kommission impliziert. Die Nennung von Vertriebs- und Handelsunternehmen kann nicht unterstützt werden, da

diese Begriffe in der Richtlinie nicht verwendet werden (Artikel 13 Elektrizitätsrichtlinie).

Artikel 15 und 16 - Netzzugang

Mit Änderung 172 wird das Denkmodell eingebracht, dass in den Tarifen die "langfristig durch dezentrale Stromerzeugung und Nachfragesteuerungsmaßnahmen vermiedenen Netzmarginalkosten berücksichtigt" werden sollen. Die Kommission überträgt die Aufgabe der Überwachung bzw. Festlegung dieser Tarifierungsbedingungen den nationalen Regulierungsbehörden. Diese berücksichtigen die vom Madrider und vom Florenzer Forum und die im Rahmen der Verordnung vorgenommenen einschlägigen Arbeiten (Erwägung 14, Artikel 22 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie). Ferner wird mit Artikel 172 der Begriff veröffentlichter Tarifrahmen eingeführt. Dies lässt Raum für Abweichungen und Verhandlungen in Bezug auf die veröffentlichten Tarife; dieser Teil der Änderung kann nicht akzeptiert werden.

Laut Änderung 70 sind die Netzbetreiber verpflichtet, anzugeben, wie das Netz verstärkt werden soll. Dieser Gedanke kann dem Grundsatz nach unterstützt werden; um jedoch unerwünschte Folgen zu vermeiden, durch die die Netzbetreiber verpflichtet wären, nach jeder Verweigerung des Netzzugangs kostspielige Machbarkeits- und Kostenstudien durchzuführen, hat die Kommission den Wortlaut dahingehend geändert, dass derartige Angaben auf Antrag vorzulegen sind (Artikel 16 Absatz 2 Elektrizitätsrichtlinie).

In Änderung 145 geht es um den Zugang zu Flexibilisierungsinstrumenten. Die Kommission stimmt der Hinzufügung des Zugangs zu Flexibilisierungsinstrumenten zum Zugang zu Speichereinrichtungen als eines der wichtigsten Flexibilisierungsinstrumente in den meisten Mitgliedstaaten zu. Die Kommission kann jedoch nicht akzeptieren, dass für diesen Zugang technische und wirtschaftliche Gründe erforderlich sind. Sollte der Zugang aus nur einem dieser Gründe erforderlich sein, so ist er zu gewähren (Artikel 15 Absatz 2 Erdgasrichtlinie).

Artikel 22 - Regulierung

Die Änderungen 75, 76, 149 und 184 über die nationale Regulierungsbehörde können teilweise unterstützt werden. Hinsichtlich der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden schlägt die Kommission vor, dass es wichtig ist, dass die Regulierungsbehörde unabhängig von der Industrie ist. Die Forderung, nach einem Hinweis auf Tarifrahmen in Änderung 75 unter Absatz 1 Buchstabe a kann nicht unterstützt werden. Die Kommission kann akzeptieren, dass der Regulierer die Methoden für die Berechnung der Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungstarife sowie der Tarife und Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen genehmigt oder festlegt (dies gilt auch für Änderung 12) (Artikel 22 Absätze 2 und 4 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie).

Die Änderungen 77 und 78 können akzeptiert werden, wobei jedoch die Formulierung "zuständige Behörde" durch "nationale Regulierungsbehörde" ersetzt wird, da sie die hier zuständige Behörde ist (Artikel 22 Absatz 1 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie).

Mit den Änderungen 79, 149 und 151 wird der nationalen Regulierungsbehörde die zusätzliche Aufgabe übertragen, über Marktbeherrschung, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten zu berichten. Diese Anforderungen werden Artikel 22 hinzugefügt, indem die nationale Regulierungsbehörde verpflichtet wird, die Existenz "echten Wettbewerbs" zu überwachen (Artikel 22 Absatz 1 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie).

Die Änderungen 60 und 65 besagen, dass die Betreiber des Übertragungs- und des Verteilernetzes "die positive Verpflichtung" haben, Informationen über die Kapazitätszuweisung zu erteilen. Dies wird in die Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörde umgesetzt, zu überwachen, dass die Netzbetreiber tatsächlich zusammenfassende Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien veröffentlichen (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e Elektrizitätsrichtlinie und Hinzufügung in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e Erdgasrichtlinie).

Änderung 90 über das Verbot von Quersubventionen wird grundsätzlich akzeptiert und findet in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f ihren Niederschlag.

Artikel 23 (Elektrizitätsrichtlinie) - Einfuhren in die EU

Mit Änderung 82 werden die Abstände, in denen Elektrizitätseinfuhren gemeldet werden müssen, von einmal jährlich auf einmal vierteljährlich verkürzt. Die Kommission ist grundsätzlich mit kürzeren Abständen bei der Meldeverpflichtung einverstanden (Artikel 23a)

Artikel 24 (Elektrizitätsrichtlinie) - Verlorene Investitionen und kleine, isolierte Netze

Mit Änderung 84 wird Artikel 24 (Elektrizitätsrichtlinie) gestrichen. Dies kann hinsichtlich der Absätze 1 und 2 über verlorene Investitionen akzeptiert werden, da alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit hatten, ihren Antrag gemäß der Richtlinie zu stellen und die in Absatz 2 vorgesehene Frist abgelaufen ist. Absatz 3 sollte jedoch beibehalten werden, da Ausnahmeregelungen für kleine, isolierte Netze weiterhin erforderlich sein können.

Artikel 26 (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 28 (Erdgasrichtlinie) - Berichte

In den Änderungen 55, 130 und 132 (zu Artikel 6, der nach Artikel 26 Absatz 1 (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 28 Absatz 1 (Erdgasrichtlinie) verschoben wird) werden die Bestimmungen für die Untersuchung der Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft genannt, bei der die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Verbindungskapazitäten zu berücksichtigen sind. Die Änderung besagt, dass diese Beobachtung so frühzeitig erfolgen muss, dass etwa notwendige Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden können. Die Kommission unterstützt diese Präzisierungen.

Mit Änderung 86 werden die verschiedenen Berichte, die die Kommission zu veröffentlichen hat, in einem Artikel zusammengefasst. Die Kommission unterstützt grundsätzlich die Zusammenfassung der Berichte, hält die Formulierung der Änderung jedoch für zu restriktiv. Die Kommission behält alle Elemente im Kern bei und fügt den Bericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach dem früheren Artikel 3a und den Bericht über den Harmonisierungsbedarf nach Artikel 25 hinzu.

Änderung 153 über die Meldung von Erdgaseinfuhren aus Drittländern wird in Artikel 28 der geänderten Erdgasrichtlinie über die von der Kommission zu erstellenden Berichte übernommen.

Anhang

Die Änderungen 89, 158, 159 und 160 präzisieren einige Bestimmungen des Anhangs zum Verbraucherschutz. Der Großteil kann akzeptiert werden. Da die Verpflichtung zur Offenlegung bei Elektrizität jedoch vom Anhang nach Artikel 3 Absatz 5 verschoben wird, ist Buchstabe d des Anhangs zu streichen. Der Teil über die gestaffelte Zahlung von Schulden wird als zu detailliert angesehen und fällt unter den Schutz sozial schwächerer Kunden. Hinsichtlich der Verpflichtung, Kunden mit einer Anschlusskapazität von weniger als 10 kW zumindest einen Vertragstyp ohne festen Mindestpreis anzubieten, sollte ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen.

II. Abgelehnte Änderungen

Abgelehnt werden alle Änderungen (1, 3, 10, 11, 17, 21, 22, 23, 25, 85, 87, 91, 92, 93, 94, 98, 99, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 113, 114, 116, 156, 157), die sich auf die Aufteilung des Kommissionsvorschlags in zwei getrennte Vorschläge - einer zur Änderung der Elektrizitätsrichtlinie 96/92/EG und einer zur Änderung der Erdgasrichtlinie 98/30/EG - beziehen oder diese Aufteilung implizieren. Der Elektrizitäts- und der Erdgasmarkt hängen in zunehmendem Maße von einander ab und sind daher parallel zu behandeln. Die meisten neuen Stromerzeugungsanlagen sind gasbefeuert. Die Wirtschaftsakteure auf den beiden Märkten mit zwei verschiedenen Regelwerken zu konfrontieren, würde das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ernsthaft behindern. Außerdem bestünde bei Aufteilung des Vorschlags die Gefahr einer zeitversetzten Annahme der beiden Richtlinien.

Erwägungen

Änderung 9 besagt, dass lediglich städtische Versorgungsbetriebe von der Verpflichtung zur Entflechtung in rechtlicher Hinsicht ausgenommen werden können, die für den Verteilernetzbetreiber in Verteilerunternehmen gilt, die mehr als 100 000 Kunden beliefern. Dies käme einer Diskriminierung zwischen den Unternehmen gleich.

Laut Änderung 16 sind europaweit gleiche Regeln für Subventionen und Steuerbegünstigungen Grundlage für einen funktionierenden Markt. Die Europäische Union ist nicht bei diesem Grad der Harmonisierung angelangt, und man kann nicht behaupten, dass der Markt nicht funktioniert. Verbesserungen sind jedoch möglich. Aus diesem Grund hat die Kommission ihren Vorschlag über die Besteuerung von Energieerzeugnissen vorgelegt und untersucht sie derzeit die Lage hinsichtlich der Unterstützung verschiedener Energiequellen.

Mit den Änderungen 19 und 83 wird die Kommission aufgefordert, Vorschläge über die Kraft-Wärme-Kopplung und den Zugang von Einfuhren aus Drittländern vorzulegen. Zwar hat die Kommission die Absicht, dieses Jahr einen Vorschlag über die Kraft-Wärme-Kopplung und gegebenenfalls Maßnahmen in Bezug auf den Zugang von Drittländern vorzulegen, doch ist eine Richtlinie nicht der richtige Ort, um die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen aufzufordern.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Bei den Änderungen 180, 27, 29, 31, 35, 36, 37 und 38 handelt es sich um die Einführung von Begriffsbestimmungen, die zu detailliert beziehungsweise im Rahmen dieser Richtlinie insofern gegenstandslos sind, als die Kommission die Änderungen ablehnt, in denen die durch sie definierten Begriffe vorkommen.

Die Änderungen 121 und 122, mit denen die Begriffsbestimmungen für System und Hilfsdienste gestrichen werden, können nicht akzeptiert werden, da sie in Verbindung mit Änderung 120 nichts Wesentliches ändern, aber das Verständnis der Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Teile des Systems erschweren.

Artikel 6 (Elektrizitätsrichtlinie) - Versorgungssicherheit

Mit Änderung 52 wird die Bestimmung aus Artikel 6 gestrichen, nach der bei einer Ausschreibung für Erzeugungskapazitäten Angebote von bestehenden Erzeugungseinheiten in Betracht gezogen werden müssen, sofern eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs durch vorhandene Erzeugungsanlagen möglich ist. Dies ist mit den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und auch mit den allgemeinen Grundsätzen des fairen Wettbewerbs unvereinbar. Sollten die Mitgliedstaaten bestimmte Energiequellen ausschließen wollen, so kann in jedem Fall angegeben werden, um welche Primärenergiequellen es geht, wobei diese Spezifizierung auch für vorhandene Erzeugungsanlagen gilt.

Artikel 7 (Elektrizitätsrichtlinie), Artikel 7a (Erdgasrichtlinie) - Entflechtung des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers

Mit Änderung 164 wird für Elektrizität grundsätzlich die Forderung nach einer Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse erhoben. Mitgliedstaaten, die von dieser Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse absehen wollen, müssen nachweisen, dass durch die von ihnen gewählten Maßnahmen zur Entflechtung dasselbe Maß an Nicht-Diskriminierung erreicht wird wie durch die Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse. Die Kommission hat die Entflechtung in rechtlicher Hinsicht im Zusammenwirken mit Maßnahmen zur Entflechtung in funktioneller Hinsicht vorgeschlagen und wird nach der Annahme dieses Vorschlages überwachen, ob dies ausreichend ist, um einen nichtdiskriminierenden Netzzugang zu erreichen. Die Kommission wird die Wirksamkeit dieser Bestimmung in ihrem in Artikel 26 (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 28 (Erdgasrichtlinie) vorgesehenen Bericht überprüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlagen.

Nach den Änderungen 133 und 139 könnte ein integriertes Erdgasunternehmen den Betrieb des Fernleitungs- und Verteilernetzes kontrollieren. Die Verantwortung für den Betrieb dieser Netze sollte bei dem in rechtlicher Hinsicht getrennten Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber, und nicht beim integrierten Unternehmen liegen.

Artikel 10 - Entflechtung des Verteilernetzbetreibers

Mit Änderung 170 wird der Schwellenwert für die Freistellung von der Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung des Verteilernetzbetreibers bei Elektrizität von 100 000 auf 150 000 Kunden angehoben; die Freistellung würde darüber hinaus nur für städtische Versorgungsbetriebe gelten (siehe abgelehnte Änderung 9). Dies würde zu einer Freistellung zu vieler Verteilerunternehmen führen.

Mit den Änderungen 63, 138 und 142 wird die Verpflichtung zur Benennung eines Gleichbehandlungsbeauftragten geändert bzw. (in dem Teil zur Änderung der Erdgasrichtlinie) gänzlich gestrichen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte soll sicherstellen, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit und zur Wahrung der Vertraulichkeit bei einem in rechtlicher Hinsicht getrennten Betreiber eingehalten werden. Die Kommission kann diese Änderungen der Bestimmung nicht akzeptieren.

Mit Änderung 64 wird vorgeschlagen, dass bei der Errichtung neuer Anlagen, die örtlichen Stellen gehören oder von diesen kontrolliert werden, zur Evaluierung des Netzes nur der Buchwert heranzuziehen ist. Die Richtlinie ist nicht der richtige Ort, auf Einzelheiten der Evaluierung von Netzen einzugehen, die große Bedeutung für die Tarife und die Lebensfähigkeit dieser Unternehmen haben. Hier sollte das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen und sollten die europäischen Regulierungsforen tätig werden und möglicherweise eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen erfolgen.

Artikel 14 (Elektrizitätsrichtlinie) - Entflechtung und Transparenz der Buchführung

Ein Teil der Änderung 67 ändert die Bestimmung über die getrennte Buchführung dahingehend, dass nur zwischen Übertragungs- und Verteilertätigkeiten einerseits und Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten andererseits zu unterscheiden ist. Dies kann nicht akzeptiert werden, da die Unternehmen für eine Reihe von Jahren de jure oder de facto nichtzugelassene Kunden behalten werden. Daher besteht das Risiko von Quersubventionen fort und sollte von nationalen Regulierungsbehörden überwacht werden. Hinsichtlich der Frage, was im Einzelnen in die Berechnung der Tarife für die Verteilung einfließt, sollte das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen und sollten die nationalen Regulierungsbehörden tätig werden.

Änderung 68 über die getrennte Buchführung und die getrennte Verwaltung von Mitteln für künftige Stilllegungen kerntechnischer Anlagen und der Behandlung radioaktiver Abfälle kann nicht unterstützt werden. Zwar misst auch die Kommission dieser Frage große Bedeutung zu, sie ist jedoch im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften anzugehen, die sich mit derartigen Maßnahmen befassen. Sie gehört nicht in diese Richtlinie. Die Kommission erstellt derzeit einen Bericht über die unterschiedlichen Formen der Unterstützung für die verschiedenen Energiequellen. Dieser Bericht, der im weiteren Verlauf des Jahres veröffentlicht werden wird, wird Schlussfolgerungen und erforderlichenfalls Vorschläge für Maßnahmen enthalten.

Artikel 16 (Elektrizitätsrichtlinie) – Artikel 14 (Erdgasrichtlinie) - Netzzugang

Die Änderungen 72 und 146 besagen, dass die nicht genutzte verfügbare Kapazität des Erdgas- und des Elektrizitätsnetzes den Netznutzern zugänglich zu machen ist. Diese Frage wird im Rahmen der Verordnung über den Stromhandel und im Rahmen des Madrider Forums behandelt.

Mit den Änderungen 161, 175 und 183 sollen die Möglichkeit der Aushandlung von Verträgen über den Zugang zum Erdgasnetz wieder eingeführt und die Möglichkeit der Reservierung von Kapazitäten in der Erdgasinfrastruktur geschaffen werden. Die Tarife oder zumindest die Methode zur Festlegung oder Berechnung der Tarife sollen von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen. Nur mit einem Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife lässt sich das Ziel der Nicht-Diskriminierung erreichen.

Artikel 19 - Gegenseitigkeit

Mit Änderung 74 soll der Gegenseitigkeitsgrundsatz bei der Elektrizität ausgeweitet werden. Die Kommission lehnt jede Änderung der derzeitigen Gegenseitigkeitsbestimmungen ab, die ein gutes Gleichgewicht zwischen den Zielen Wettbewerb und Marktöffnung schaffen.

Mit Änderung 148 soll der Gegenseitigkeitsgrundsatz aus der geänderten Erdgasrichtlinie gestrichen werden. Dies ist unannehmbar, da Mitgliedstaaten mit einem größeren Marktöffnungsgrad diese Option möglicherweise beibehalten wollen, bis die Marktöffnung in allen Mitgliedstaaten vollzogen ist.

Artikel 22 - Regulierung

In den Änderungen 81 und 152 ist die Möglichkeit für die einzelstaatlichen Regulierer vorgesehen, die Abgabe von Elektrizitätserzeugungs- sowie Gasfernleitungs- und Elektrizitätsübertragungskapazität aus langfristigen Verträgen vorzuschreiben. Änderung 81 besagt darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass die nationalen Regulierer befugt sind, den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Außerdem enthält sie die Verpflichtung für nationale Regulierer, einmal jährlich dem jeweiligen nationalen Parlament Bericht zu erstatten. Die Kommission ist der Auffassung, dass es nötig ist, erst die erzielten Fortschritte bei der Schaffung eines wettbewerblichen Binnenmarktes zu überwachen, bevor eine Entscheidung über Programme über die Abgabe von Elektrizitätserzeugungskapazitäten auf Gemeinschaftsebene getroffen wird. Bei diesen Fragen muss das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen.

Verschiedenes

Mit Änderung 155 wird den Mitgliedstaaten eine zweijährige Frist zur Umsetzung der Richtlinie eingeräumt. Diese Zeitspanne ist unnötig lang, da die grundlegenden Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten vorhanden oder in Vorbereitung sind.

Mit Änderung 87 wird nur die Richtlinie über den Transit von Elektrizität aufgehoben, während die Richtlinie über den Transit von Erdgas nicht berührt wird, was beim Transit von Erdgas einen Netzzugang Dritter auf Vertragsbasis ermöglichen würde. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass für das gesamte Netz einheitliche Zugangsregelungen, Veröffentlichungsanforderungen und Schlichtungsverfahren

gelten sollten, und zwar auch im Falle des Transits und der grenzüberschreitenden Fernleitung innerhalb des Erdgasbinnenmarkts, damit ein nichtdiskriminierender Netzzugang sichergestellt werden kann.

Die Änderungen 44 und 80 sind zu detailliert für diese Richtlinie, bei der es sich im Grunde genommen um eine Rahmenrichtlinie handelt, so dass hinsichtlich der angesprochenen Punkte das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommen sollte.

C. Entwicklungen im Rahmen des Rates

Viele von den jeweiligen Vorsitzen eingebrachte Änderungen sind mit den Änderungen des Parlaments vereinbar und bedürfen keiner zusätzlichen Erläuterung. Andere Änderungen betreffen zum größten Teil den Wortlaut oder Einzelheiten und dienen im Wesentlichen einer klareren Formulierung.

D. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Barcelona

Den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, in denen gefordert wird, dass spätestens ab 2004 alle gewerblichen Kunden zugelassene Kunden sein sollen, wurde in Artikel 19 (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 18 (Erdgasrichtlinie) Rechnung getragen.

Außerdem wurden in Artikel 3 Absatz 4 (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 3 Absatz 3 (Erdgasrichtlinie) die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates hinsichtlich der Versorgung abgelegener Gebiete berücksichtigt.

Der Forderung des Europäischen Rates, die Europäische Kommission solle jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Richtlinie vorlegen, wurde mit Artikel 26 (Elektrizitätsrichtlinie) und Artikel 28 (Erdgasrichtlinie) entsprochen.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁵ und die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁶ haben wesentlich zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarkts und des Erdgasbinnenmarkts beigetragen.
- (2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem Nutzen des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte, **insbesondere durch Sicherstellung gleicher Ausgangsbedingungen bei der Elektrizitätserzeugung und Verringerung der Gefahr von Verdrängungspraktiken, durch Sicherstellung nicht-diskriminierender Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungstarife durch einen Netzzugang auf der Grundlage von Tarifen, die vor ihrem Inkrafttreten**

¹ ABl. C

² ABl. C

³ ABl. C

⁴ ABl. C

⁵ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁶ ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 1.

veröffentlicht werden sowie durch den Schutz der Rechte kleiner und sozial schwächerer Kunden und Offenlegung der Informationen über die bei der Elektrizitätserzeugung eingesetzten Energieträger.

- (3) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon ein rasches Hinwirken auf die Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgassektor und eine schnellere Liberalisierung beider Sektoren, damit der Binnenmarkt in diesen Bereichen voll funktionsfähig wird. In seiner EntschlieÙung vom 6. Juli 2000 zum zweiten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen detaillierten Zeitplan festzulegen, innerhalb dessen genau beschriebene Ziele realisiert werden müssen, um stufenweise zu einer völligen Liberalisierung der Energiemärkte zu gelangen.
- (4) **Die Freiheiten, die der EG-Vertrag den europäischen Bürgern garantiert - freier Waren- und Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit - sind jedoch nur in einem vollständig geöffneten Markt möglich, der allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Lieferanten und allen Anbietern die freie Belieferung ihrer Kunden gestattet.**
- (5) **Angesichts der zu erwartenden zunehmenden Abhängigkeit vom Erdgas sollten Initiativen und Maßnahmen zur Förderung von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit Drittländern über den Netzzugang und zur Förderung der Marktintegration in Erwägung gezogen werden.**
- (6) Die Haupthindernisse für einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt liegen in den Problemen des Netzzugangs, **der Festlegung von Tarifen für die Netznutzung**, einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten **und in den verschiedenen nationalen Ansätzen zur Internalisierung der externen Kosten.**
- (7) **Ein funktionierender Wettbewerb verlangt, dass der Netzzugang nichtdiskriminierend, transparent und zu angemessenen Preisen gewährleistet ist. Die Investitionsbedingungen sollten günstig sein.**
- (8) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsvorschriften für die Betreiber von Verteilernetzen sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgasbereich eingeführt werden.
- (9) Damit kleine Verteilerunternehmen nicht unverhältnismäßig finanziell und administrativ belastet werden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsvorschriften auszunehmen.

- (10) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speichereinrichtungen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersehbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (11) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁷ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁸ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für **den Erdgas- und Elektrizitätsstrom über innergemeinschaftliche Grenzen hinweg** gelten.
- (12) Der Existenz einer **wirksamen Regulierung durch** unabhängige nationale Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten wenigstens befugt sein, die Tarife **oder zumindest die Methoden zur Berechnung der Tarife** für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang zu Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) festzulegen bzw. zu genehmigen. **Diese Tarife sollten veröffentlicht werden,** bevor sie Gültigkeit erlangen.
- (13) **Zur Sicherstellung eines effektiven Marktzugangs für neue Marktteilnehmer bedarf es nichtdiskriminierender, kostenorientierter Ausgleichsmechanismen. Sobald der Elektrizitätsmarkt und der Erdgasmarkt einen ausreichenden Liquiditätsstand erreichen, sollte dies durch den Aufbau transparenter Marktmechanismen für die Lieferung und den Bezug von Elektrizität und Erdgas zu Ausgleichszwecken realisiert werden. Solange derartige liquide Märkte fehlen, sollten die Regulierungsbehörden aktiv darauf hinwirken, dass die Tarife für Ausgleichsleistungen nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind.**
- (14) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten die Tarife **oder die Tarifberechnungsmethoden** auf der Grundlage eines Vorschlags des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, des (der) Verteilernetzbetreiber(s) oder des Betreibers einer LNG-Anlage oder auf der Grundlage eines zwischen diesen Betreibern und den Netzbenutzern abgestimmten Vorschlags **festlegen oder** genehmigen können. **Dabei sollten die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung nichtdiskriminierend und kostenorientiert sind und die langfristig durch dezentrale Elektrizitätserzeugung und Nachfragesteuerung vermiedenen Netzgrenzkosten berücksichtigen.**

⁷ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission (ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁸ ABl. L 147 vom 12.06.1991, S. 37 zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission (ABl. L 233 vom 30.09.1995, S. 86).

- (15) Aus **Gründen der Fairness und der Wettbewerbsfähigkeit und damit indirekt durch die Effizienzsteigerungen in den Unternehmen Arbeitsplätzen geschaffen werden**, sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (16) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarkts für Elektrizität und Erdgas schrittweise **und an einem festen Endtermin gebunden** erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (17) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb dürften die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt werden. Bei der Durchführung dieser Richtlinie sollten Transparenz und Sicherheit gewährleistet sein.
- (18) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen sollten zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutig zu regeln und die Trennung des Betriebs von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie - bei Erdgas - von den Speicher- und Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (19) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern sich im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten schaffen lassen.
- (20) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet **und anschließend ein Gesamtbericht über die Versorgungssicherheit in der Gemeinschaft angefertigt werden, in dem die zwischen verschiedenen Gebieten bestehende Verbindungskapazität berücksichtigt ist. Die Beobachtung muss so frühzeitig erfolgen, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können**, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte. **Der Aufbau und der Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundmöglichkeiten dürften zu einer stabilen Elektrizitäts- und Erdgasversorgung beitragen.**
- (21) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Biogas und Gas aus Biomasse einen nichtdiskriminierenden Zugang zum Gasnetz erhalten, vorausgesetzt, der Zugang ist mit den einschlägigen technischen Vorschriften und Sicherheitsnormen vereinbar.**

- (22) **Ein großer Teil der Gasversorgung der Mitgliedsstaaten wird nach wie vor durch langfristige Verträge gesichert werden, weshalb sie als Möglichkeit für die Gasversorgungsunternehmen erhalten bleiben sollten, sofern sie die Ziele dieser Richtlinie nicht untergraben und mit dem EG-Vertrags vereinbar sind, einschließlich der Wettbewerbsregeln.**
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen, **leicht vergleichbaren, transparenten** und angemessenen Preisen haben. **Die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür sorgen, dass alle an das Gasnetz angeschlossenen Endkunden über ihr Recht auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen unterrichtet werden.** Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele untersucht und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (24) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (25) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung eines einwandfrei funktionierenden Elektrizitäts- und Erdgasmarktes, auf denen fairer Wettbewerb herrscht, nicht ausreichend durch die Mitgliedstaaten erreicht werden und lassen sich daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (26) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen auch im Falle des Transits sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden.
- (27) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (28) **Diese Richtlinie respektiert die grundlegenden Rechte und beachtet die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze-**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 96/92/EG

Die Richtlinie 96/92/EG wird wie folgt geändert:

(1) Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung **und Lieferung** von Elektrizität erlassen. Sie regelt ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Ausschreibung und die Erteilung von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) „Erzeugung“ ist die Produktion von Elektrizität.
- 2) „Erzeuger“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität erzeugt.
- 3) „Eigenerzeuger“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität im Wesentlichen für den eigenen Verbrauch erzeugt.
- 4) „Unabhängiger Erzeuger“ ist
 - (a) ein Erzeuger, der weder Elektrizitätsübertragungs- noch -verteilungsfunktionen in dem Netzgebiet ausübt, in dem er ansässig ist,
 - (b) in Mitgliedstaaten, in denen es keine vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen gibt und in denen ein Ausschreibungsverfahren angewendet wird, ein Erzeuger im Sinne des Buchstabens a), für den der wirtschaftliche Vorrang des Verbundnetzes möglicherweise keine ausschließliche Geltung hat.
- 5) „Übertragung“ ist der Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endkunden oder Verteilern, **jedoch ohne die Versorgung.**
- 6) **„Übertragungsnetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann.**
- 7) „Verteilung“ ist der Transport von Elektrizität über Mittel- oder Niederspannungsverteilternetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, **jedoch ohne die Versorgung.**

- 8) Verteilernetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität befriedigen kann.
- 9) „Kunde“ ist ein Elektrizitätsgroßhändler oder -endkunde.
- 10) „Großhändler“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, kauft.
- 11) „Endkunde“ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenbedarf kauft.
- 12) „Nichtgewerblicher Kunde“ ist ein Kunde, der Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt, nicht jedoch für berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten kauft.
- 13) „Gewerblicher Kunde“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft, einschließlich Erzeuger und Großhändler.
- 14) „Zugelassener Kunde“ ist ein Kunde, der entsprechend dieser Richtlinie Zugang zu konkurrierenden Elektrizitätsversorgern hat.
- 15) „Verbindungsleitungen“ sind Anlagen, die zur Verbindung von Elektrizitätsnetzen dienen.
- 16) „Verbundnetz“ ist eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind.
- 17) „Direktleitung“ ist entweder eine Elektrizitätsleitung, die eine isolierte Erzeugungsstätte mit einem isolierten Kunden verbindet, oder eine Elektrizitätsleitung, über die ein Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden direkt versorgen.
- 18) „Wirtschaftlicher Vorrang“ ist die Rangfolge der Elektrizitätsversorgungsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- 19) „Hilfsdienste“ sind alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.
- 20) „Netzbenutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Übertragungs- oder Verteilernetz einspeist oder daraus versorgt wird.
- 21) „Versorgung“ oder „Lieferung“ ist der Verkauf von Elektrizität an Kunden.
- 22) „Integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.

- 23) „Vertikal integriertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates* definiert sind und in dem bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Übertragung, Verteilung, Erzeugung und Lieferung von Elektrizität.
- 24) „Horizontal integriertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen kommerzielle Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Elektrizität mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt.
- 25) „Ausschreibungsverfahren“ ist ein Verfahren, durch das ein geplanter zusätzlicher Bedarf und geplante Ersatzkapazitäten durch Lieferungen aus neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen gedeckt werden.
- 26) „Langfristige Planung“ ist die Planung des Bedarfs an Investitionen in Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungskapazitäten auf lange Sicht zur Deckung der Elektrizitätsnachfrage des Netzes und zur Sicherung der Kundenversorgung.
- 27) „Kleines, isoliertes Netz“ ist ein Netz mit einem Verbrauch von weniger als 2 500 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % des Jahresverbrauchs durch Verbund mit anderen Netzen bezogen wird.
- 28) „Energiebilanzabweichung“ ist der Unterschied zwischen der Menge Elektrizität, die dem Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommener bzw. eingespeister Elektrizität, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.
- 29) „Sicherheit“ ist sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit.
- 30) „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ist ein globales oder integriertes Konzept zur Beeinflussung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilerkosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen.
- 31) „Erneuerbare Energiequelle“ ist eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas).
- 32) „Dezentrale Erzeugungsanlage“ ist eine an das Niederspannungsverteilernetz angeschlossene Erzeugungsanlage.

- 33) **„Offenlegung“ ist die Bereitstellung sämtlicher kommerziellen Informationen über die Elektrizitätserzeugung und die dabei eingesetzten Quellen, deren Standort oder die Umweltauswirkungen in gesammelter Form .**

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten **und langfristig tragbaren** Elektrizitätsmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

2. Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, **einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz,** beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. In Bezug auf die genannte Versorgungssicherheit und die **Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele** können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei der Möglichkeit Rechnung tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in ihrem Hoheitsgebiet die Grundversorgung aller **Endkunden**, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen, gewährleistet ist. **Dazu können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Verteilerunternehmen, die Kunden zu Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 22 Absatz 2 festgelegt worden sind.**

4. Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass **sozial schwächere Kunden angemessen vor einem Ausschluss von der Versorgung geschützt sind. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten treffen.** Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere durch die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können.** Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ihren Rechnungen und in allen an Endkunden gerichteten Werbeproschüren Folgendes angeben:

- (a) den prozentualen Anteil der einzelnen Energiequellen am kommerziellen Energieträgermix, der bei der Erzeugung der gelieferten Elektrizität zum Einsatz gekommen ist,**

(b) den Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat,

(c) die relative Bedeutung jeder Energiequelle für die Bildung von Treibhausgasen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen werden, können die von der Strombörse für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

6. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, **wozu Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und Klimaschutz zählen können,** und der Versorgungssicherheit. **Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für** den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität **unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.**

7. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interessen der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.

8. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.**

* ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.“

(2) Artikel 4 wird gestrichen.

(3) Artikel 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien durchzuführen ist.
2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte erfassen:

- a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Netze, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen,
 - b) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit,
 - c) Umweltschutz,
 - d) Flächennutzung und Standortwahl,
 - e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden,
 - f) Energieeffizienz,
 - g) Art der Primärenergieträger,
 - h) spezielle Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - i) Übereinstimmung mit den nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen.
3. **Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für kleine und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen. Diese Maßnahmen gelten für Anlagen mit einer Kapazität von unter 15 MW und dezentrale Anlagen.**
4. *Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht. Die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung sind dem Antragsteller mitzuteilen. Sie müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“*

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Interesse der Versorgungssicherheit **und des Umweltschutzes** neue Kapazitäten **oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen** auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit **und die Erreichung der Umweltziele** durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens **geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen** allein nicht gewährleistet **sind**.
2. **Die Mitgliedstaaten können im Interesse des Umweltschutzes und der Förderung neuer Technologien, die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden, dafür sorgen, dass neue Kapazitäten auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Eine solche Ausschreibung kann sich sowohl auf neue Kapazitäten als auch auf Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen erstrecken. Eine Ausschreibung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Erreichung der betreffenden Ziele durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffenen Erzeugungskapazitäten bzw. getroffenen Maßnahmen allein nicht gewährleistet ist.**
3. Das Ausschreibungsverfahren für **Erzeugungskapazitäten und Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen** wird mindestens sechs Monate vor Ablauf der Ausschreibungsfrist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Leistungsbeschreibung wird jedem interessierten Unternehmen, das seinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats hat, rechtzeitig zur Verfügung gestellt, damit es auf die Ausschreibung antworten kann.

Die Leistungsbeschreibung enthält eine genaue Beschreibung der Spezifikationen des Auftrags und des von den Bietern einzuhaltenden Verfahrens sowie eine vollständige Liste der Kriterien für die Auswahl der Bewerber und die Auftragsvergabe **sowie Informationen über Anreize wie Subventionen, die mit der Ausschreibung verbunden sind.** Die Spezifikationen können sich auch auf die in Artikel 5 Absatz 2 genannten Aspekte erstrecken.

4. Im Falle einer Ausschreibung für benötigte Erzeugungskapazitäten müssen auch Angebote für langfristig garantierte Lieferungen von Elektrizität aus bestehenden Erzeugungsanlagen in Betracht gezogen werden, sofern damit eine Deckung des zusätzlichen Bedarfs möglich ist.

5. Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität unabhängige private Stelle, **die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann und** die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. **Ist ein Übertragungsnetzbetreiber in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von anderen, nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängenden Tätigkeitsbereichen, kann der Übertragungsnetzbetreiber als für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Ausschreibungsverfahrens zuständige Stelle benannt werden.** Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.

(4) Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten **sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung.** Sie veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

(5) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen **oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber.**

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese Anforderungen müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Rates* mitgeteilt.

3. Dem Übertragungsnetzbetreiber obliegt es für die Zwecke dieser Richtlinie,

- **a) langfristig sicherzustellen, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen kann,**
- **b) durch angemessene Übertragungskapazitäten und eine ausreichende Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen,**
- **c) die Energieübertragung über das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln; zu diesem Zweck hat der Übertragungsnetzbetreiber für ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,**
- **d) dem Betreiber jedes anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,**
- **e) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbesuchern, insbesondere zugunsten seiner Tochterunternehmen oder Anteilseigner, zu enthalten.**

4. Wenn der **Übertragungsnetzbetreiber** nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber **im integrierten Elektrizitätsunternehmen** zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

- a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind.
- b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die **beruflichen** Interessen der für die Verwaltung des Übertragungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Der Übertragungsnetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

d) Der Übertragungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

*ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.“

(6) Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

(7) In Artikel 8 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„5. Die Mitgliedstaaten können den Übertragungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten **bestimmte Mindeststandards einzuhalten.**

6. Die von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Elektrizitätsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und **Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen.** Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber **einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.**

(8) Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Übertragungsnetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und **verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.**

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verteilernetzbetreiber Artikel 10 Absatz 2 und die Artikel 11 und 12 einhalten.

2. Wenn der **Verteilernetzbetreiber** nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilungsnetz zusammenhängen, muss der **Verteilernetzbetreiber im integrierten Elektrizitätsunternehmen** zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden **Mindestkriterien** sicherzustellen:

a) In einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind.

b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die **beruflichen** Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) **Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Elektrizitätsunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.**

d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 genannten Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Dieser Absatzes gilt ab dem **1. Januar 2004**. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

(9) Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Verteilernetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Deckung von Energieverlusten und Reservekapazitäten in ihrem Netz verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

(10) Dem Artikel 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angehängt:

„4. Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Verteilernetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Verteilernetzbetreiber einschließlich der Regeln und Tarife müssen gemäß Artikel 22 Absatz 2 in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

5. Bei der Planung des Ausbaus des Verteilernetzes berücksichtigt der Verteilernetzbetreiber Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Modernisierung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigt.“

(11) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Unbeschadet des Artikels 13 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt der Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Geschäftsvorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.“

(12) Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Übertragungsnetzes und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes und des Verteilernetzes zusammenhängen und er die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 erfüllt.“

(13) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörden, haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteiler- und Versorgungsunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben einsehen müssen.“

(14) Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Übertragungs-, Verteilungs-, Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und für die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für sonstige Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.

3a. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Unternehmen, deren jährliche Elektrizitätserzeugung 1 TWh nicht übersteigt, nicht zur Veröffentlichung getrennter Konten für die Erzeugung und Versorgung nach diesem Artikel verpflichtet sind. Auf Verlangen der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Regulierungsbehörde legen sie dieser die getrennten Konten vor.

(15) Artikel 15 wird gestrichen.

(16) Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

2. Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3 eingehend zu begründen. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls bei einer Verweigerung des Netzzugangs sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber Informationen über die zur Verstärkung des Netzes erforderlichen Maßnahmen liefert. Von der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr verlangt werden, die die Kosten für die Lieferung dieser Informationen widerspiegelt.“

(17) Die Artikel 17 und 18 werden gestrichen.

(18) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

1. Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:

a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 19 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 96/92/EG genannten zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jedes Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;

b) spätestens ab dem 1. Januar 2004 alle gewerblichen Kunden;

c) spätestens ab dem 1. Januar 2005 alle Kunden.

2. Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:

a) Elektrizitätslieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.

b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschte Elektrizität zu liefern.“

(19) Artikel 20 wird gestrichen.

(20) Die Artikel 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, **damit**

-(a) alle Elektrizitätserzeuger und alle **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**, die in ihrem Hoheitsgebiet **ansässig sind**, ihre eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;

-(b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von einem Erzeuger und **Versorgungsunternehmen** über eine Direktleitung mit Elektrizität versorgt werden kann.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Genehmigung des Baus einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

3. Die Möglichkeit der Elektrizitätsversorgung über eine Direktleitung gemäß Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit, Lieferverträge gemäß **Artikel 16** zu schließen.
4. Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage - soweit anwendbar - des **Artikels 16** oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß **Artikel 22** abhängig machen.
5. Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung einer Direktleitung verweigern, wenn eine solche Genehmigung Artikel 3 zuwiderliefe. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

„Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

- a) **Wettbewerbsintensität,**
- b) **Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,**
- c) **etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz,**
- d) **von Übertragungs- und Verteilerunternehmen benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,**
- e) **Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln,**
- f) **tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 14 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu den Büchern,**
- g) **Bedingungen und Tarife für den Anschluss neuer Elektrizitätserzeuger zur Gewährleistung, dass erstere objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sind, unter besonderer Berücksichtigung der Vorteile der verschiedenen Technologien zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, der dezentralen Erzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung.**

2. Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen, zu genehmigen oder vorzuschlagen, bevor sie Gültigkeit erlangen:

- a) **Bedingungen für den Anschluss an die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung,**
- b) **Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.**

3. Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, Tarife, Regeln, Mechanismen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nicht-diskriminierender Weise angewendet werden.

4. Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Betrifft eine Beschwerde die Tarife für den Anschluss größerer neuer Erzeugungsanlagen, kann die Regulierungsbehörde den Zweimonatszeitraum verlängern.

5. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.

6. Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.

8. Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.

9. Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.“

- (21) Folgender Artikel 23a wird eingefügt:

„Artikel 23a

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **alle drei Monate** über die Elektrizitätseinfuhren - **in Form der realen Leistungsflüsse** - des vorangegangenen Kalenderjahres aus Drittländern.“

- (22) Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Die Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachweisen können, dass sich für den Betrieb ihrer kleinen, isolierten Netze erhebliche Probleme ergeben, können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, V, VI und VII beantragen, die ihnen von der Kommission gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten unter Wahrung der Vertraulichkeit über diese Anträge. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dieser **Artikel** gilt auch für Luxemburg.“

- (23) Artikel 25 wird gestrichen.

- (24) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

1. Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr** einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktbeherrschung, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten,

b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Elektrizitätsnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Elektrizitätsmarkts auf die Kunden,

c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes,

d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Elektrizität erzeugen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer,

e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.

Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.

2. Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.“

(25) Der im Anhang I dieser Richtlinie wiedergegebene Text wird als Anhang angefügt.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 98/30/EG

Die Richtlinie 98/30/EG wird wie folgt geändert:

(1) Die Artikel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas erlassen. Sie regelt die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG), den Marktzugang, den Betrieb der Netze und die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen für Erdgas. **Die mit dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gelten auch für Biogas und Gas aus Biomasse, soweit es technisch möglich ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen.**

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Erdgasunternehmen“ ist eine natürliche oder juristische Person, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische und/oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen erfüllt, mit Ausnahme der Endkunden.

2. „Vorgelagertes Rohrleitungsnetz“ sind Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb und/oder Bau Teil eines Öl- oder Gasgewinnungsvorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einer oder mehreren solcher Anlagen zu einer Aufbereitungsanlage, zu einem Terminal oder zu einem an der Küste gelegenen Endanlandeterminal zu leiten.
3. „Fernleitung“ ist der Transport von Erdgas durch ein Hochdruckfernleitungsnetz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, zum Zwecke der Belieferung von Kunden, **jedoch ohne die Versorgung.**
4. **„Fernleitungsnetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas befriedigen kann.**
5. „Verteilung“ ist der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, **jedoch ohne die Versorgung.**
6. **„Verteilernetzbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Aufgabe der Verteilung hat und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung und, wenn nötig, den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und etwaiger Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die langfristige Sicherstellung, dass das Netz eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas befriedigen kann.**
7. „Versorgung“ oder „Lieferung“ ist der Verkauf von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.
8. „Versorgungsunternehmen“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Versorgung wahrnimmt.
9. „Speicheranlage“ ist eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird.
10. **„Betreiber einer Speicheranlage“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt **und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist.****
11. „LNG-Anlage“ ist eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur **Einfuhr,** Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas, **mit Ausnahme aller zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.**
12. „Betreiber einer LNG-Anlage“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Verflüssigung von Erdgas oder der Entladung, Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer LNG-Anlage verantwortlich ist.

13. „Netz“ sind alle Fernleitungs- und/oder Verteilernetze und/oder LNG-Anlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.
14. „Hilfsdienste“ sind sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, erforderlich sind.
15. **„Flexibilisierungsinstrument“ ist jedes Instrument, das dazu beitragen kann, einen Ausgleich zwischen der Gasnachfrage der Kunden und dem Gasangebot zu schaffen und das Speicheranlagen, Flexibilität in der LNG-Kette und Netzatmung umfasst.**
16. „Verbundnetz“ ist eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.
17. „Direktleitung“ ist eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.
18. „Integriertes Erdgasunternehmen“ ist ein vertikal oder horizontal integriertes Unternehmen.
19. „Vertikal integriertes Unternehmen“ ist ein Erdgasunternehmen **oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 definiert sind** und in dem **bzw. der das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe** mindestens zwei der folgenden Funktionen hat: Fernleitung, Verteilung, Gewinnung, Lieferung und Speicherung von Erdgas.
20. „Horizontal integriertes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, das von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Gasbereichs ausübt.
21. „Verbundenes Unternehmen“ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Artikel 41 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates und/oder ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 derselben Richtlinie und/oder ein Unternehmen, das denselben Aktionären gehört.
22. „Netzbenutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die in das Netz einspeist oder daraus versorgt wird.
23. „Kunde“ ist ein Erdgasgroßhändler, -endkunde oder -unternehmen, der bzw. das Erdgas kauft.
24. **„Nichtgewerblicher Kunde“ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft.**
25. **„Gewerblicher Kunde“ ist ein Kunde, der Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch im Haushalt kauft.**
26. „Endkunde“ ist ein Kunde, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.

27. **„Zugelassener Kunde“ ist ein Kunde, dem es gemäß Artikel 18 frei steht, Gas von einem Lieferanten seiner Wahl zu kaufen.**
28. „Großhändler“ ist jede **natürliche und juristische Person mit Ausnahme von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die Erdgas zum Zwecke des Weiterverkaufs** innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig ist, **kauft**.
29. „Langfristige Planung“ ist die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.
30. „Entstehender Markt“ ist ein Mitgliedstaat, in dem die erste kommerzielle Lieferung aufgrund seines ersten langfristigen Erdgaslieferungsvertrags nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.
31. **„Versorgungssicherheit“ ist sowohl die Sicherheit der Versorgung mit Erdgas als auch die Betriebssicherheit.**
32. **„Energiebilanzabweichung“ ist der Unterschied zwischen der Menge Erdgas, die dem Fernleitungs- bzw. Verteilernetzbetreiber für einen bestimmten Zeitraum zur Einspeisung bzw. Entnahme an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemeldet wurde, und der Menge entnommenen bzw. eingespeisten Erdgases, die über denselben Zeitraum an einer oder mehreren bestimmten Stellen gemessen wurde.**

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten **und langfristig tragbaren** Erdgasmarkts betrieben werden und dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.
2. Die Mitgliedstaaten können unter **uneingeschränkter** Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Erdgasunternehmen im Allgemeininteresse gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Lieferungen sowie Umweltschutz, **einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz,** beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. **In Bezug auf die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Umweltziele, einschließlich der Energieeffizienz,** können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen und dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.
3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und **tragen insbesondere dafür Sorge, dass für sozial schwächere Kunden ein angemessener Schutz vor dem Ausschluss von der Versorgung besteht. In diesem Zusammenhang können sie Maßnahmen zum Schutz von Kunden in abgelegenen Gebieten treffen, die an das Erdgasnetz angeschlossen sind.** Die Mitgliedstaaten können für an das Gasnetz

angeschlossene Kunden einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der allgemeinen Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich zu einem neuen Lieferanten wechseln können.** Solche Maßnahmen schließen insbesondere die im Anhang aufgeführten ein.

4. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes, **wozu der Klimaschutz zählen kann,** und der Versorgungssicherheit. **Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung wirtschaftlicher Anreize für** den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbundkapazität **unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder Gemeinschaftsebene gegebenenfalls vorhandenen Instrumente umfassen.**
5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Artikel 5 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde, sofern die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Im Interesse der Gemeinschaft liegt insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.
6. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes getroffen haben und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahm von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie setzen die Kommission anschließend alle zwei Jahre über jede Änderung der Maßnahmen in Kenntnis, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von der Richtlinie erforderlich ist oder nicht.**

(2) Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Die Mitgliedstaaten oder die in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die Überwachung der Versorgungssicherheit. Diese Überwachung betrifft insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten **sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung.** Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli jedes Jahres einen Bericht über die bei der Überwachung der Versorgungssicherheit gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.

(3) Die Artikel 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass für den Anschluss von LNG-Anlagen und Speicheranlagen, von anderen Fernleitungs- oder Verteilernetzen und von Direktleitungen an das Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt werden.

Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen und objektiv und nichtdiskriminierend sein. Sie werden der Kommission gemäß Artikel 8 der **Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22. Juni 1998*** mitgeteilt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die **Betreiber** von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen die Artikel 7 und 8 einhalten.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte **Erdgasunternehmen**, die Eigentümer von Fernleitungsnetzen, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber. [...]
2. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- und/oder LNG-Anlagen sind verpflichtet,

a) unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungsnetze, Speicher- und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen,

b) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, zu enthalten,

c) jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicheranlage, einer LNG-Anlage und/oder eines Verteilernetzes ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

Die von den **Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz** müssen **objektiv**, transparent und nichtdiskriminierend sein und **Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte umfassen. Die Bedingungen** für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber **einschließlich Regeln und Tarife müssen gemäß einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren nach nichtdiskriminierenden und kostenorientierten Kriterien festgelegt und veröffentlicht werden.**

*ABl. L 204 vom 21.7.1998, S.37.

(4) Folgende Artikel 7a und 7b werden eingefügt:

„Artikel 7a

1. Die Mitgliedstaaten können den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage machen, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten **bestimmte Mindeststandards einzuhalten**.
2. Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber **im integrierten Erdgasunternehmen** zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Fernleitung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden **Mindest**kriterien sicherzustellen:

a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Fernleitungsnetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -verteilung und -versorgung zuständig sind,

b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Fernleitungsnetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss vom integrierten Erdgasunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

d) Der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Artikel 7b

Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

- (5) Die Artikel 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

1. Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder **Betreiber** eines Fernleitungsnetzes, einer Speicher- und/oder einer LNG-Anlage die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen es bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, **und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.**
2. Fernleitungs**netzbetreibern** ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Verteilernetzen sind oder die für Verteilernetze verantwortlich sind, benennen für einen Zeitraum, den die Mitgliedstaaten unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Verteilernetzbetreiber und sorgen dafür, dass diese Betreiber die Artikel 10 und Artikel 11 einhalten.

Artikel 10

1. Jeder Verteilernetzbetreiber hat unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und auszubauen.
2. Der Verteilernetzbetreiber hat sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten seiner verbundenen Unternehmen, zu enthalten.
3. Der Verteilernetzbetreiber hat jedem anderen Betreiber eines Verteilernetzes, eines Fernleitungsnetzes, einer LNG-Anlage und/oder einer Speicheranlage ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgt. **Diese Vorschriften gelten auch für Biogas und Gas aus Biomasse, soweit es technisch möglich ist, diese Gase sicher in das Erdgasnetz einzuspeisen.**
4. Wenn der **Verteilernetzbetreiber** nicht ohnehin in seinen Eigentumsverhältnissen völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der **Verteilernetzbetreiber im integrierten Erdgasunternehmen** zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und

Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Mindestkriterien sicherzustellen:

a) In einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrichtungen angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -fernleitung und -versorgung zuständig sind.

b) Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die beruflichen Interessen der für die Verwaltung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Der Verteilernetzbetreiber muss vom integrierten Erdgasunternehmen unabhängige, wirksame Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Vermögenswerte haben, die zur Wartung und zum Ausbau des Netzes nötig sind.

d) Der Verteilernetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss festgelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zuständig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte legt der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Dieser Absatz gilt ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Absatz nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern.

5. **Sofern den Verteilernetzbetreibern der Ausgleich des Erdgasnetzes obliegt, müssen die von ihnen zu diesem Zweck festgelegten Regelungen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und** Regelungen über die von den Netzbenutzern für Energiebilanzabweichungen zu zahlenden Entgelte einschließen. **Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber einschließlich Regeln und Tarife** müssen nach einem mit Artikel 22 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender und kostenorientierter Weise festgelegt und veröffentlicht werden.

Artikel 11

1. Unbeschadet des Artikels 12 und sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Verteilernetzbetreiber die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und **verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die geschäftliche Vorteile bringen könnten, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.**

2. **Verteilernetzbetreibern** ist es untersagt, betriebswichtige Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder mit Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Erdgas durch verbundene Unternehmen zu missbrauchen.“
- (6) Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb eines Fernleitungsnetzes, **einer LNG-Anlage, einer Speicheranlage** und eines Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungsnetzes, **der LNG-Anlage, der Speicheranlage** und des Verteilernetzes zusammenhängen.“

- (7) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Die Mitgliedstaaten oder jede von ihnen benannte zuständige Behörde, einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehenen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten, haben das Recht auf Einsichtnahme in die in Artikel 13 genannten Bücher der Erdgasunternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsehen müssen. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen benannten zuständigen Behörden, **einschließlich der in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörden und der Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten**, wahren die Vertraulichkeit betriebswichtiger Informationen. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen vom Grundsatz der Vertraulichkeit vorsehen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich ist.“

- (8) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bücher der Erdgasunternehmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 geführt werden. **Unternehmen, die aufgrund von Artikel 26 Absatz 3 von dieser Bestimmung ausgenommen sind, haben zumindest ihre internen Bücher in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu führen.**“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Zur Vermeidung von Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Fernleitung, Verteilung, Versorgung, LNG und Speicherung in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. **Sie führen getrennte Konten für die Versorgung zugelassener Kunden und die Versorgung nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Fernleitungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus.** Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des

Erdgasbereichs. Die interne Buchführung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

- (9) Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zum Fernleitungs- und Verteilernetz und die LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung von Netzbenutzern angewandt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung** von einer in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen, **und dass die Tarife vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.**
2. Die Betreiber der Fernleitungsnetze erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung, Zugang zu den Fernleitungsnetzen anderer Betreiber.

Artikel 15

1. Für den Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen, der für einen effizienten Zugang zum Netz im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist, sowie für den Zugang zu Hilfsdiensten können die Mitgliedstaaten eines der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Verfahren oder beide Verfahren wählen. Diese Verfahren werden nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien angewandt.
2. Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, einen Zugang zu **Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen** aushandeln können, **wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszuhandeln.**

Die Verträge über den **Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen** werden mit dem **Betreiber der betreffenden Speicheranlage** oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verlangen von den **Betreibern der Speicheranlagen und den Erdgasunternehmen, innerhalb des ersten Jahres nach Beginn der Durchführung dieser Richtlinie und in der Folge einmal jährlich** ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen **für die Nutzung von Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilitätseinrichtungen** zu veröffentlichen.

3. Die Mitgliedstaaten, die sich für ein System mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebiets befinden, ein **Recht auf Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen** auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder

sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung **dieser Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen** haben, **wenn dieser Zugang für einen effizienten Netzzugang technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist.** Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.“

- (10) Artikel 16 wird gestrichen.
- (11) Die Artikel 18, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

Zugelassene Kunden sind Kunden, denen es frei steht, Erdgas von einem Versorgungsunternehmen ihrer Wahl innerhalb der Gemeinschaft zu kaufen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass folgende Personen zugelassene Kunden sind:

- a) bis 1. Januar 2004 alle in Artikel 18 der Richtlinie 98/30EG zugelassenen Kunden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen bis zum 31. Januar jedes Jahres die Kriterien für die Definition dieser zugelassenen Kunden;**
- b) spätestens ab dem 1. Januar 2004 alle gewerblichen Kunden;**
- c) spätestens ab dem 1. Januar 2005 alle Kunden.**

Artikel 19

Ungleichgewichte bei der Öffnung der Erdgasmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Lieferverträge mit einem zugelassenen Kunden aus dem Netz eines anderen Mitgliedstaats dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde in beiden betreffenden Netzen als zugelassener Kunde betrachtet wird.
- b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur in einem der beiden Netze als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Lieferungen auszuführen.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit
- Erdgasunternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, die zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können;
 - jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von Erdgasunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden kann.

2. In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Direktleitungen erforderlich ist, legen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde die Kriterien für die Genehmigung des Baus oder des Betriebs einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.
3. Die Mitgliedstaaten können die Baugenehmigung für eine Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 17 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 22 abhängig machen.“

(12) Artikel 21 wird gestrichen.

(13) Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Stellen als nationale Regulierungsbehörden. Diese Behörden müssen von den Interessen der Gaswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Ihnen obliegt zumindest die ständige Marktüberwachung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung, eines echten Wettbewerbs und eines reibungslosen Funktionierens des Markts, insbesondere in Bezug auf Folgendes:

a) Wettbewerbsintensität,

b) Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,

c) etwaige Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz,

d) von Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen,

e) Veröffentlichung von Informationen über Verbindungsleitungen, Netznutzung und Kapazitätszuweisung für interessierte Parteien durch die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, nicht zusammengefasste Informationen als vertrauliche Geschäftsinformationen zu behandeln,

tatsächliche Entflechtung der Buchführung entsprechend Artikel 13 zur Sicherstellung, dass es zwischen den Fernleitungs-, Verteilungs-, Speicher-, LNG- und Versorgungstätigkeiten keine Quersubventionen gibt,

g) Bedingungen für den Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilitätseinrichtungen, wie in Artikel 15 Absätze 2 und 3 vorgesehen.

2. Den nationalen Regulierungsbehörden obliegt es, zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung folgender Bedingungen festzulegen oder zu genehmigen, bevor sie Gültigkeit erlangen:

a) Bedingungen für den Anschluss an und die nationalen Netze und den Zugang zu denselben, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie die Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen,

b) Bedingungen für die Erbringung von Ausgleichsleistungen.

- 3. Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, wenn nötig von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern und den Betreibern von LNG-Anlagen zu verlangen, die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, einschließlich der Tarife und Methoden, zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden.**
 - 4. Jede Partei, die hinsichtlich der in den Absätzen 1, 2 und 3 und der in Artikel 15 genannten Punkte eine Beschwerde über einen Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber oder den Betreiber einer LNG-Anlage hat, kann die nationale Regulierungsbehörde damit befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Dieser Zeitraum kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die nationale Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung dieses Zeitraums möglich. Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.**
 5. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 effizient und zügig nachzukommen.
 6. Die Mitgliedstaaten schaffen angemessene und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 82, Rechnung.
 7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften angemessene Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.
 - 8. Bei grenzübergreifenden Streitigkeiten ist jeweils die nationale Regulierungsbehörde des Netzbetreibers zuständig, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert.**
 - 9. Die Inanspruchnahme der nationalen Regulierungsbehörde lässt die nach dem Gemeinschaftsrecht möglichen Rechtsbehelfe unberührt.**
- (14) Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erdgasunternehmen und die **zugelassenen** Kunden ungeachtet ihres Standortes bzw. Wohnsitzes im Einklang mit diesem Artikel Zugang erhalten können zu den vorgelagerten Rohrleitungsnetzen, einschließlich der Einrichtungen, die die mit einem derartigen Zugang verbundenen technischen Dienstleistungen erbringen, jedoch mit Ausnahme der Netz- und Einrichtungsteile, die für die örtliche Gewinnung auf einem Gasfeld benutzt werden. Diese Maßnahmen werden der Kommission gemäß Artikel 29 mitgeteilt.“

(15) Artikel 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Entstehen einem Erdgasunternehmen aufgrund eines oder mehrerer Langzeit-Gaslieferverträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten oder werden solche Schwierigkeiten befürchtet, so kann bei dem betreffenden Mitgliedstaat oder der benannten zuständigen Behörde eine befristete Ausnahme von Artikel 15 beantragt werden. Die Anträge sind in jedem einzelnen Fall je nach Wahl des Mitgliedstaats entweder vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs zu stellen. Die Mitgliedstaaten können es dem Erdgasunternehmen auch freistellen, ob es einen Antrag vor oder nach der Verweigerung des Netzzugangs stellen möchte. Hat ein Erdgasunternehmen den Zugang verweigert, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Den Anträgen sind alle sachdienlichen Angaben über die Art und den Umfang des Problems und die von dem **Erdgasunternehmen** zu dessen Lösung unternommenen Anstrengungen beizufügen.

Falls nach vernünftigem Ermessen keine Alternativlösungen zur Verfügung stehen, kann der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde unter Beachtung des Absatzes 3 eine Ausnahme gewähren.

2. Der Mitgliedstaat oder die benannte zuständige Behörde übermittelt der Kommission unverzüglich ihre Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme zusammen mit allen relevanten Angaben. Diese können der Kommission in einer Zusammenfassung übermittelt werden, die es der Kommission ermöglicht, eine wohlbegründete Entscheidung zu treffen. Die Kommission kann binnen vier Wochen nach Eingang der Mitteilung verlangen, dass der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme ändert oder widerruft.

Kommt der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffende benannte zuständige Behörde der Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, wird nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses **1999/468/EG** des Rates* umgehend eine endgültige Entscheidung getroffen.

Die Kommission behandelt betriebswichtige Informationen vertraulich.

*ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

(16) Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. Mitgliedstaaten, die nicht direkt an das Verbundnetz eines anderen Mitgliedstaats angeschlossen sind und nur einen externen Hauptlieferanten haben, können von Artikel 4, **Artikel 18 und/oder Artikel 20** abweichen. Als Hauptlieferant gilt ein **Versorgungsunternehmen** mit einem Marktanteil von mehr als 75 %. Die betreffende Abweichung endet automatisch, sobald mindestens eine der genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.
2. Ein als entstehender Markt eingestufte Mitgliedstaat, der durch die Anwendung dieser Richtlinie in erhebliche Schwierigkeiten geriete, die nicht mit den in Artikel 25 genannten vertraglichen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen zusammenhängen, kann von Artikel 4, **Artikel 18 und/oder Artikel 20** dieser Richtlinie abweichen. Die entsprechende Abweichung endet automatisch, sobald der betreffende Mitgliedstaat

nicht mehr als entstehender Markt anzusehen ist. Alle derartigen Abweichungen sind der Kommission zu melden.

3. Falls die Anwendung dieser Richtlinie in einem begrenzten Gebiet eines Mitgliedstaats, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Fernleitungsinfrastruktur, erhebliche Schwierigkeiten verursachen würde, kann der Mitgliedstaat zur Förderung von Investitionen bei der Kommission für Entwicklungen in diesem Gebiet eine befristete Ausnahme von **Artikel 4, Artikel 7 Absätze 1 und 3, Artikel 7a Absatz 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absätze 4 und 5, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 18 und/oder Artikel 20** beantragen.“
- (17) Artikel 27 wird gestrichen.
- (18) Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

1. Die Kommission überwacht und überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend jedes Jahr einen Gesamtbericht über die erzielten Fortschritte vor. Dieser Bericht umfasst zumindest Angaben über Folgendes:

a) die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Erdgasbinnenmarkts gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte sowie die diesbezüglich fortbestehenden Hindernisse, unter Einschluss der Aspekte Marktbeherrschung, Zusammenschlüsse, Verdrängungspraktiken und wettbewerbsfeindliches Verhalten,

b) wie weit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Erdgasnetz der Gemeinschaft und eine gleichwertige Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, sowie die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen der Öffnung des Erdgasmarkts auf die Kunden,

c) eine Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Kapazität des Erdgasnetzes und der Erdgasversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere des bestehenden und des erwarteten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der zwischen unterschiedlichen Gebieten bestehenden realen Austauschkapazitäten des Netzes,

d) eine allgemeine Bewertung der Fortschritte in den bilateralen Beziehungen zu Drittländern, die Erdgas gewinnen und exportieren oder transportieren, einschließlich der Fortschritte bei der Marktintegration, dem Handel und dem Zugang zu den Netzen dieser Drittländer,

e) den eventuellen Harmonisierungsbedarf, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.

Gegebenenfalls enthält dieser Bericht Empfehlungen.

2. Alle zwei Jahre umfasst der in Absatz 1 vorgesehene Bericht darüber hinaus eine Analyse der verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen sowie eine Untersuchung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen, insbesondere ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt. Gegebenenfalls werden in diesem Bericht Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene empfohlen, um eine hohe Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten oder eine Marktabschottung zu verhindern.“

(19) Der im Anhang II dieser Richtlinie wiedergegebene Text wird als Anhang angefügt.

Artikel 3

Die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [am] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident[...]

ANHANG I

„Anhang

(Artikel 3)

Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und der Richtlinie 93/13/EG des Rates¹⁰, handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:
 - Name und Anschrift des Anbieters,
 - Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss,
 - Art der angebotenen Wartungsdienste,
 - Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.

- b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Endkunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es nicht-gewerblichen Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat.
- c) transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.

⁹ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

¹⁰ ABl. L 95 vom 21.04.1993, S. 29.

- d) kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.**
- e) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechnigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG¹¹ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.
- f) über ihre Rechte in Bezug auf die Grundversorgung informiert werden.“**

¹¹ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

ANHANG II

„Anhang

Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und der Richtlinie 93/13/EG des Rates¹³ handelt es sich bei den in Artikel 3 genannten Maßnahmen um folgende:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Erdgasdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:
- Name und Anschrift des Anbieters,
 - Leistungen und Qualität der angebotenen Leistungen sowie Zeit für den Erstanschluss,
 - Art der angebotenen Wartungsdienste,
 - Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, und
 - Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss des Vertrags übermittelt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss übermittelt werden.

- b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. **Die Kunden sind dabei über ihr Rücktrittsrecht zu unterrichten. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt jede Gebührenerhöhung zu angemessener Zeit mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt.** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es Endkunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Erdgasdienstleister mitgeteilt hat.
- c) transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Erdgasdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten.

¹² ABl. L 144 vom 04.06.1997, S. 19.

¹³ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

- d) **kostenlos über das gesamte Spektrum der Zahlungsmethoden verfügen können. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Endkunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein.**
- e) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG¹⁴ der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen.
- f) **soweit sie an das Gasnetz angeschlossen sind, über ihre Rechte auf Versorgung mit Erdgas einer bestimmten Qualität zu angemessenen Preisen informiert werden.**

¹⁴ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

BEGRÜNDUNG

A. Hintergrund

1. Am 13. März 2001 legte die Kommission den Vorschlag einer Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel vor.
2. Auf seiner Plenartagung vom 13. März 2002 billigte das Europäische Parlament mit einer Reihe von Änderungen den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss billigte den Vorschlag ebenfalls. Der Ausschuss der Regionen hat sich noch nicht geäußert.
3. Bei den Diskussionen im Rat wurden seit September 2001 im Rahmen der aufeinander folgenden Präsidentschaften verschiedene Änderungen zu dem Vorschlag der Kommission vorgeschlagen. Viele dieser Änderungen sind sinnvolle Klärungen und daher für die Kommission annehmbar, da sie für sie selbst akzeptabel und mit den vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen vereinbar sind. Die Änderungen ergeben sich zum Teil aus den Ergebnissen des achten Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung vom 21.-22. Februar 2002.
4. In Anbetracht dieser Entwicklungen ändert die Kommission ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag.

B. Änderungen des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament stimmt den Hauptelementen des Kommissionsvorschlags zu, hat aber eine Reihe von Änderungen formuliert. Von den 34 angenommenen Änderungen (Änderungen 1-35, außer Änderung 11) hat die Kommission 6 Änderungen (die Änderungen 1, 6, 8, 10, 12 und 14) in der vom Parlament vorgeschlagenen Form oder mit einigen redaktionellen Änderungen übernommen. Zwei Änderungen wurden zum Teil angenommen (Änderungen 3 und 4), 10 Änderungen im Grundsatz (Änderungen 18, 21, 27-34). Die übrigen 16 Änderungen wurden abgelehnt.

Teilweise angenommene Änderungen

Änderung 3

Die Änderung betrifft die Erwägung mit dem Wortlaut, dass Exporteuren und Importeuren über die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu nationalen Netzen hinaus kein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt wird, und soll deren Formulierung klarer machen, was eine Verbesserung darstellt. Die Kommission kann jedoch nicht akzeptieren, dass die Entgelte nicht "transaktionsbezogen" sein sollen, da dieser Begriff nicht eindeutig ist und in der Vergangenheit von den Betroffenen widersprüchlich ausgelegt wurde.

Änderung 4

Der erste Teil der Änderung soll eine klarere Formulierung des ersten Satzes von Erwägung 12 erreichen. Die Kommission stimmt dem zu. Der zweite Teil der Änderung bewirkt jedoch eine Abschwächung des Gedankens, dass bei Verbindungsleitungen unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine "möglichst große Kapazität" zur Verfügung stehen sollte, indem der Begriff "möglichst große Kapazität" durch eine etwas vagere Formulierung ersetzt wird, die auslegungsfähig ist. Die Kommission sieht für eine derartige Änderung keine Notwendigkeit.

Im Grundsatz angenommene Änderungen

Änderung 18

Diese Änderung betrifft die Behandlung sogenannter "gewerblich betriebener Verbindungsleitungen" in der Verordnung, d.h. Verbindungsleitungen, bei denen der Investor alle Kosten durch Einnahmen aus der Nutzung der Leitung decken muss und nicht auf die Entgelte aus der Nutzung der mit der Verbindungsleitung verbundenen Netze zurückgreifen kann. Mit dieser Änderung sollen derartige Verbindungsleitungen von den strengen Vorschriften der Verordnung ausgenommen werden, die die Nutzung der Einnahmen aus der Zuweisung der Kapazitäten von Verbindungsleitungen regeln. Die Begründung für diese Änderung lautet, dass diese Vorschriften für bestehende Verbindungsleitungen angemessen sein mögen, jedoch für gewerbliche Verbindungsleitungen vielleicht zu streng sind, da sie die Gewinnperspektiven begrenzen und somit potentielle Investoren abschrecken könnten.

Der Grundgedanke dieser Änderung kann akzeptiert werden. Das Verfahren für die Ausnahme bestimmter Verbindungsleitungen von den betreffenden Vorschriften bedarf jedoch einer besseren Absicherung: eine solche Ausnahme sollte nur zeitlich begrenzt sein, allerdings verlängerbar, und sollte nicht nur die Genehmigung der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden, sondern auch die der Kommission erfordern, um die Berücksichtigung der Interessen der Gemeinschaft als Ganzes zu gewährleisten.

Erwägung 14 wurde an die Änderungen im Text angepasst.

Änderungen 21 und 27-33

Inhalt der Änderungen 27-33 ist die Einrichtung eines Ausschusses der Europäischen Regulierungsbehörden für den Energiebereich mit beratendem Status und bestimmten beratenden Kompetenzen. Die Kommission akzeptiert den Grundgedanken dieser Änderung. Nach dem Beispiel anderer Politikbereiche¹ zieht die Kommission jedoch die Einsetzung dieses Ausschusses durch einen Kommissionsbeschluss der Einsetzung durch die Verordnung selbst - wie vom Parlament vorgeschlagen - vor. Der Ausschuss soll sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Verordnung und der Richtlinie 96/92/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt) sowie der Richtlinie 98/30/EG (Erdgasbinnenmarkt) befassen.

Die von der Kommission geplanten Maßnahmen betreffen auch den Grundgedanken der Änderung 21, in der eine Bestimmung vorgeschlagen wird, wonach der Rat europäischer Regulierungsbehörden im Energiebereich die Kommission bei der Anwendung der Verordnung unterstützen soll.

¹ z.B. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)

Änderung 34

Diese Änderung betrifft eine Verpflichtung der Kommission zur Überwachung und Berichterstattung und kann von der Substanz her akzeptiert werden. Vom institutionellen Standpunkt her kann der Zweck des Berichts jedoch nicht darin bestehen, Parlament und Rat die Grundlage für die Prüfung der Notwendigkeit weiterer Bestimmungen zu liefern, wie dies im Text der Änderung vorgesehen ist. Es ist Sache der Kommission, dem Bericht erforderlichenfalls geeignete Vorschläge und/oder Empfehlungen für weitere Maßnahmen beizufügen.

Abgelehnte Änderungen

Änderungen 2 und 13-33

Nach diesen Änderungen soll im Text der Verordnung, in Erwägung 10 und in Artikel 4 Absatz 2 festgeschrieben werden, dass die Gebühren für Erzeuger für den Zugang zu den nationalen Netzen "anzugleichen" sind. Diese Änderungen können vor allem aus zwei Gründen nicht akzeptiert werden:

- Es ist unangemessen, in direkt anwendbares Gemeinschaftsrecht Bestimmungen aufzunehmen, wonach bestimmte nationale Vorschriften zu harmonisieren "sind", ohne anzugeben, wie diese Harmonisierung erreicht werden soll, sowohl in bezug auf Substanz als auch Verfahren.
- Bei der Harmonisierung der nationalen Gebühren sollten nicht nur die Gebühren für die Erzeuger, sondern die Gebührenstruktur insgesamt berücksichtigt werden, um allen Besonderheiten der jeweiligen nationalen Netze Rechnung zu tragen.

Daher ist das Harmonisierungskonzept des Kommissionsvorschlags angemessen und ausreichend: Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Bestimmung über die Verabschiedung von Leitlinien zur Harmonisierung der Gebühren für Erzeuger und Verbraucher (Last) im Wege eines Komitologie-Verfahrens.

Änderungen 5, 7, 16, 20, 22, 23, 24, 25

Mit diesen Änderungen sollten alle Verweise auf "nationale Regulierungsbehörden" in der Verordnung gestrichen und durch einen neutraleren Begriff ersetzt werden, z.B. "zuständige Behörde". Die Kommission sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten eine oder mehrere Regulierungsbehörden benennen, was auch in der überarbeiteten Fassung von Artikel 22 der Richtlinie 96/92 zum Ausdruck kommt, ebenso wie in den Richtlinien zum Elektrizitäts- und zum Erdgasbinnenmarkt. Diese Behörden sollen bei der Anwendung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle spielen. Eine Annahme dieser Änderungen könnte auch einen Widerspruch zur Schaffung eines beratenden Gremiums aus nationalen Regulierungsbehörden stehen, die in den Änderungen des Parlaments vorgeschlagen und von der Kommission unterstützt wird (vgl. obige Änderungen 21 und 27-33).

Änderungen 9 und 15-33

Mit diesen beiden Änderungen soll die "dezentrale Stromerzeugung", d.h. Erzeugung mit direkter Verbindung zum Verteilernetz, von bestimmten Netzentgelten im Rahmen nationaler Entgeltsysteme ausgenommen werden. Die "dezentrale Stromerzeugung" ist innerhalb nationaler Entgeltsysteme angemessen zu behandeln, wobei die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung verankerten Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Kostenorientierung zu

berücksichtigen sind, und im Hinblick auf den wichtigsten Fall der Praxis – Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen – nach Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie 2001/77 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Allerdings wäre es nicht angemessen, die "eingebettete Stromerzeugung" von vornherein und generell von bestimmten Gebühren auszunehmen und dadurch eine fallweise Betrachtung zu verhindern.

Änderung 17

Diese Änderung soll es Betreibern von Verbindungsleitungen ermöglichen, Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungsleitungskapazitäten neben den drei in diesem Artikel vorgesehenen zulässigen Verwendungszwecken auch zur Entschädigung von Marktteilnehmern für Kapazitätskürzungen zu verwenden. Im Gegensatz zu den genannten drei Verwendungszwecken besteht jedoch hier eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung derartiger Ausgleichszahlungen. Diese Zahlungen sind Teil der Betriebskosten der Verbindungsleitung. Sie werden bereits bei der Festlegung der verfügbaren Einnahmen aus der Kapazitätszuweisung berücksichtigt und sind daher irrelevant, wenn die Verwendung derartiger Einnahmen festgelegt werden soll.

Änderung 19

Nach dieser Änderung soll das in der Verordnung vorgesehene Regelungsverfahren nur für vier Jahre Anwendung finden; nach Ablauf dieser Frist sollen Parlament und Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags diese Frage erneut prüfen. Die Kommission betrachtet eine solche Klausel nicht als notwendig, zumal die im Regelungsausschuss behandelten Fragen hochtechnischer Art sind. Die Kommission wird natürlich bei dem in der Verordnung vorgesehenen Komitologie-Verfahren gegenüber dem Parlament größtmögliche Transparenz gewährleisten, wie es in der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates über das Komitologie-Verfahren vorgesehen ist.

Änderung 26

Diese Änderung betrifft die Auslegung von Bestimmungen der Richtlinie 96/92 (Elektrizitätsbinnenmarkt), die jedoch für den grenzüberschreitenden Stromhandel nicht relevant sind. Es ist unklar, warum das Parlament diese Änderung im Kontext der Verordnung angenommen hat.

Änderung 35

In der Änderung wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten der Verordnung mit dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt zu koppeln. Die Förderung des grenzüberschreitenden Stromhandels ist aber ohnehin notwendig, unabhängig von der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen zur derzeitigen Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

C. Änderungen aufgrund der Entwicklungen im Rat

Viele der Änderungen des ursprünglichen Textes aufgrund der Entwicklungen im Rat sind Klärungen oder Hinzufügungen zum Wortlaut der Bestimmungen und betreffen nicht deren Substanz.

Bedeutendere Änderungen sind jedoch folgende:

- Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag basierte der Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern (Artikel 3) auf dem Konzept von "Transitflüssen" von Strom, während der geänderte Vorschlag auf dem Konzept "grenzüberschreitender Flüsse" basiert. Arbeiten im Rahmen des Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung haben ergeben, dass dieses Konzept wahrscheinlich zu kostenorientierteren Ergebnissen führen wird.

- Laut Artikel 3 Absatz 2 waren Ausgleichszahlungen von den exportierenden und/oder importierenden Übertragungsnetzbetreibern zu entrichten. Dieser Wortlaut wurde ersetzt durch: exportierenden und importierenden Übertragungsnetzbetreibern.

- In Artikel 3 Absatz 6 wurde die Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung der "Kosten von Transitflüssen" (jetzt: Kosten grenzüberschreitender Flüsse, siehe oben) ausführlicher gestaltet. Dies entspricht den Ergebnissen des 8. Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung.

- In Artikel 4 Absatz 4 wird nun deutlich festgelegt, dass Export-/Importgebühren ausgenommen sind, wenn geeignete und wirksame Preissignale vorhanden sind. Im ursprünglichen Vorschlag war das Konzept der Preissignale durch einen Verweis auf Artikel 4 Absatz 2 bereits Teil der Bestimmung.

Die Substanz der beiden Artikel über Ausschüsse (Artikel 12 und 13) blieb unverändert. Diese beiden Artikel wurden jedoch in Artikel 12 zusammengefasst.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁶ war ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon dazu aufgerufen, zügig an der Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gassektor zu arbeiten und die Liberalisierung in diesen Sektoren zu beschleunigen, um in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erhalten.
- (3) Die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes sollte durch eine Intensivierung des Stromhandels gefördert werden, der derzeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen unterentwickelt ist.

² ABl. C

³ ABl. C

⁴ ABl. C

⁵ ABl. C

⁶ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20, geändert durch die Richtlinie .../.../EG (AbI. L ... vom ..., S. ...)

- (4) Für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die **einem Vergleich zwischen effizienten Netzbetreibern aus strukturell vergleichbaren Bereichen Rechnung tragen und** die Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein wirksamer Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.
- (5) Der Rat „Energie“ hat am 30. Mai 2000 in seinen Schlussfolgerungen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden/Verwaltungen aufgefordert, zügig ein stabiles Entgeltsystem und Methoden für die längerfristige Zuweisung verfügbarer *Verbindungskapazitäten* einzuführen.
- (6) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum Zweiten Bericht der Kommission über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte in den Mitgliedstaaten Netznutzungsbedingungen verlangt, die den grenzüberschreitenden Handel mit Strom nicht behindern, und die Kommission aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Überwindung der bestehenden innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse zu unterbreiten.
- (7) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung festgelegt werden, wobei in ihr gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen ist, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
- (8) In einem offenen, vom Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber für die Kosten, die durch ~~den Stromtransit~~ **grenzüberschreitende Flüsse** über ihre Netze entstehen, von den Betreibern der Übertragungsnetze, von denen ~~Transitlieferungen~~ **grenzüberschreitende Flüsse** ausgehen ~~oder und für die diese bestimmt sind,~~ **in denen diese Flüsse enden,** entschädigt werden.
- (9) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netzentgelte berücksichtigt werden.
- (10) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden Netz tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich aufgebauten Entgeltsysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
- (11) Entfernungabhängige Entgelte oder, **soweit geeignete Preissignale vorhanden sind,** ein spezielles, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlendes Entgelt, **das zusätzlich zu den generellen Gebühren für den Zugang zum nationalen Netz erhoben wird,** wären nicht zweckmäßig.

- (12) **Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb im Binnenmarkt sind diskriminierungsfreie und transparente Entgelte für die Netznutzung einschließlich der Verbindungsleitungen im Übertragungsnetz.** ~~Der Wettbewerb im Binnenmarkt kann sich nur dann wirklich entfalten, wenn der Zugang zu den Leitungen, die die verschiedenen nationalen Netze miteinander verbinden, auf diskriminierungsfreie und transparente Weise gewährleistet ist.~~ Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen. Falls bei der Zuweisung verfügbarer Kapazitäten unterschiedlich verfahren wird, sollte nachgewiesen werden, dass dies die Entwicklung des Handels nicht übermäßig verzerrt oder behindert.
- (13) Die verfügbaren Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, sollten für die Marktteilnehmer transparent sein.
- (14) **(14) Die Verwendung von** Einnahmen aus einem Engpassmanagement **sollte nach bestimmten Regeln erfolgen, es sei denn, die spezifische Art der betreffenden Verbindungsleitung rechtfertigt eine zeitlich begrenzte Ausnahme von diesen Regeln.**
- (15) Engpässe sollten auf unterschiedliche Weise bewältigt werden, sofern die verwendeten Methoden die richtigen wirtschaftlichen Signale an die Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer aussenden und auf Marktmechanismen beruhen.
- (16) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, die den Erlass von Entscheidungen und Leitlinien durch die Kommission über die Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung gestatten und gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess gewährleisten.
- (17) **Die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen** Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.
- (18) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten für die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien sorgen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

- (21) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ sollten die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Art der Maßnahme nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 oder nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses erlassen werden -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Inhalt und Geltungsbereich

Ziel dieser Verordnung ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel und folglich den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt durch einen Ausgleichsmechanismus für ~~Stromtransitflüsse~~ **grenzüberschreitende Stromflüsse** und durch harmonisierte Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 2 der Richtlinie 96/92/EG genannten Begriffsbestimmungen.
2. Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - (a) **"grenzüberschreitender Stromfluss"** ist das Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses ~~durch das Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates, der in diesem Mitgliedstaat weder erzeugt wurde noch für den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat bestimmt ist, einschließlich der Transitflüsse, die gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichnet werden;~~ **durch ein Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates aufgrund der Tätigkeit von Erzeugern oder Verbrauchern außerhalb dieses Mitgliedstaates;**
 - (b) "Engpass" ist eine Situation, in der eine Verbindungsleitung, die nationale Übertragungsnetze miteinander verbindet, wegen unzureichender Kapazität **der Verbindungsleitungen und/oder der betreffenden nationalen Übertragungsnetze** nicht alle aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultierenden Transaktionen bewältigen kann;
 - (c) **"Export" bedeutet die Einspeisung von Strom in einem Mitgliedstaat unter der Voraussetzung, dass die gleichzeitige entsprechende Entnahme ("Import") in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland erfolgt.**

⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

Artikel 3

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

1. Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch Stromtransite **grenzüberschreitende Stromflüsse** über ihr Netz entstehen.
2. Der in Absatz 1 genannte Ausgleich wird geleistet von den Betreibern der nationalen Übertragungsnetze, aus denen die ~~Transitflüsse~~ **grenzüberschreitenden Stromflüsse** stammen und/oder von den Betreibern der Netze, in denen diese Flüsse enden.
3. Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, *nachträglich* den tatsächlich entstandenen **und anerkannten** Kosten angepasst.

Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den Leitlinien nach Artikel 7 festgesetzt.

4. Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel **12 Absatz 4** genannten Verfahren über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.
5. Die ~~Transitmengen~~ Mengen der **grenzüberschreitenden Stromflüsse** und die **als** aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend **festgestellten** grenzüberschreitenden Stromflüsse ~~exportierten/importierten~~ Strommengen werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen physikalischen Leistungsflüsse bestimmt.
6. Die ~~transitbedingten~~ durch **grenzüberschreitende Stromflüsse** verursachten Kosten werden auf der Grundlage der vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt (~~unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen, die in einem Netz durch die Transitflüsse entstehen, vergleichen mit einer Situation ohne Transitflüsse~~), **wobei Verluste, Investitionen in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen sind, soweit diese zur Übertragung grenzüberschreitender Stromflüsse gebaut wurde. Bei der Ermittlung der entstandenen Kosten sind Standardkostenberechnungsverfahren zu verwenden. Gewinne, die in einem Netz infolge grenzüberschreitender Stromflüsse entstehen, sind zu berücksichtigen.**

Artikel 4

Netzzugangsentgelte

1. Die Entgelte, die die ~~nationalen~~ Netzbetreiber für den Zugang zu den nationalen Netzen berechnen, müssen **transparent** sein **und** die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, **soweit sie** denen eines effizienten und **strukturell vergleichbaren** Netzbetreibers entsprechen und ohne Diskriminierung erhoben werden. Sie dürfen nicht entfernungsabhängig sein.

2. Den Erzeugern und Verbrauchern (Last) kann ein Entgelt für den Zugang zum nationalen Netz in Rechnung gestellt werden. Der Anteil, den die Erzeuger an dem Netzentgelt tragen, muss niedriger als der Anteil der Verbraucher sein. Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Entgelte ortsabhängige Preissignale ausgehen und diese den Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe berücksichtigen.
3. Die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sind bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte zu berücksichtigen. Den tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie den für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden, ist Rechnung zu tragen.
4. ~~Vorbehaltlich Absatz 2~~ **Sind geeignete und wirksame Preissignale gemäß Absatz 2 vorhanden,** werden die den Erzeugern und Verbrauchern für den Zugang zu den nationalen Netzen in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig von dem in dem zugrunde liegenden Geschäftsvertrag genannten Herkunfts- bzw. Bestimmungsland des Stroms berechnet. ~~Exporteuren und Importeuren wird über die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu nationalen Netzen hinaus kein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt.~~ **Dies gilt unbeschadet etwaiger Entgelte für Exporte und Importe aufgrund der in Artikel 6 genannten Engpassmanagementsysteme.**
5. Auf einzelne Stromtransittransaktionen, ~~für die der Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gilt,~~ wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.

Artikel 5

Informationen über Verbindungskapazitäten

1. **Die Übertragungsnetzbetreiber richten** Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch **ein**, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.
2. Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht. Derartige Modelle müssen durch die ~~nationale~~ **Regulierungsbehörden** genehmigt werden, **die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG genannt werden.**
3. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat. ~~Diese Informationen müssen auch~~ **sowie** quantitative Angaben darüber ~~enthalten~~, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.

Allgemeine Leitlinien für das Engpassmanagement

1. Netzengpässen wird durch diskriminierungsfreie marktorientierte Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
2. Transaktionen dürfen nur in Notfällen gekürzt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. **Jedes diesbezügliche Verfahren muss diskriminierungsfrei angewendet werden.**
Abgesehen von Fällen "höherer Gewalt" werden Marktteilnehmer, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, für jede Kürzung ~~dieser Kapazität~~ entschädigt.
3. Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen zur Verfügung gestellt.
4. **Die Marktteilnehmer teilen den Betreibern der Übertragungsnetze rechtzeitig vor dem jeweiligen Betriebszeitraum mit, ob sie die zugewiesene Kapazität zu nutzen gedenken.** Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen **nach einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren** an den Markt zurück.
5. Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. **Unter Berücksichtigung der Netzsicherheit** dürfen Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, in keinem Fall abgelehnt werden.
6. Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten, **die über eine angemessene Investitionsrendite hinausgehen,** sind für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu verwenden:
 - (a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität,
 - (b) Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten,
 - (c) Senkung der Netzentgelte.

~~Diese Einnahmen können in einen Fonds fließen, der von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet wird. Den Übertragungsnetzbetreibern dürfen daraus keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.~~

7. Die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG genannten nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, die durch Verbindungsleitungen verbunden sind, können auf Einzelfallbasis und im Einvernehmen beschließen, eine Verbindungsleitung für einen begrenzten Zeitraum von den Bestimmungen des Absatzes 6 auszunehmen. Die Ausnahme kann verlängert werden. Verbindungsleitungen, die von den Bestimmungen des Absatzes 6 ausgenommen sind, unterliegen weiterhin den Bestimmungen des Artikels 22 der Richtlinie 96/92/EG sowie den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags.

8. Eine Ausnahme nach Artikel 7 ist nur möglich, wenn die Verbindungsleitung folgende Kriterien erfüllt:

(a) sie muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest rechtlich von den Betreibern der Übertragungssysteme getrennt ist, die sie miteinander verbindet;

(b) die Gebühren müssen bei bestimmten Nutzern der Verbindungsleitung erhoben werden;

(c) zu keinem Zeitpunkt seit Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG dürfen Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Gebühren für die Nutzung der Stromübertragungs- oder Stromverteilungssysteme, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt worden sein.

Ausnahmen sind ausgeschlossen, wenn gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften es anderen Parteien als den beiden betroffenen Betreibern von Übertragungs- und/oder Verteilungssystemen verbieten, eine neue Verbindungsleitung zwischen den beiden in Rede stehenden Stromübertragungs- oder Stromverteilungssystemen zu errichten.

Ausnahme sind normalerweise nur in Bezug auf Verbindungsleitungen anwendbar, die mit Gleichstrom arbeiten.

9. Der Beschluss über die Gewährung einer Ausnahme und die daran geknüpften Bedingungen sind zu veröffentlichen und der Kommission mit allen einschlägigen Begleitinformationen umgehend mitzuteilen. Diese Informationen können der Kommission als Paket übermittelt werden, um dieser ein fundiertes Urteil zu ermöglichen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Mitteilung kann die Kommission verlangen, dass die betreffenden Regulierungsbehörden ihren Beschluss über die Gewährung einer Ausnahme abändern oder zurückziehen.

Kommen die betroffenen Regulierungsbehörden dieser Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach, trifft die Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung möglichst rasch eine endgültige Entscheidung.

Die Kommission wahrt die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen.

Artikel 7

Leitlinien

1. Gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlässt und ändert die Kommission, gegebenenfalls, Leitlinien zu folgenden Fragen hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Artikels 3:
 - (a) zu den Einzelheiten der Ermittlung der zu Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse ~~Transit~~ausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 3 Absatz 2,
 - (b) zu den Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, nach Artikel 3 Absatz 3,
 - (c) zu den Einzelheiten der Methoden für die mengenmäßige Bestimmung der ~~Transitflüsse~~ und der ~~Stromimporte/ -exporte~~ durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse und die Feststellung der Mengen dieser Flüsse als aus nationalen Übertragungsnetzen einzelner Mitgliedstaaten stammend und/oder dort endend gemäß Artikel 3 Absatz 5;
 - (d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung der ~~durch Transitflüsse~~ infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstandenen Kosten nach Artikel 3 Absatz 6,
 - (e) zu den Einzelheiten der Behandlung von Stromflüssen, die aus Ländern außerhalb des EWR stammen oder in diesen Ländern enden, im Kontext des Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern ;
 - (ef) zur Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen miteinander verbundener Netze, in Einklang mit Artikel 3.
2. Die Leitlinien enthalten ferner ~~Einzelheiten einer~~ geeignete Regeln für eine schrittweise Harmonisierung der nach den nationalen Regelungen von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu erhebenden Entgelte, einschließlich der Einbeziehung des Ausgleichs zwischen Übertragungsnetzbetreibern in die nationalen Netzgebühren, nach den in Artikel 4 Absatz 2 dargelegten Grundsätzen.
3. Die Kommission ändert gegebenenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die im Anhang aufgeführten Leitlinien für die Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6. Soweit angebracht, werden im Rahmen solcher Änderungen gemeinsame Regeln über Mindestsicherheits- und -betriebsstandards für die Netznutzung und den Netzbetrieb nach Artikel 5 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 8

Nationale Regulierungsbehörden

Die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG⁸ genannten nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die Netzzugangsgebühren und Engpassmanagementmethoden gemäß dieser Verordnung und den Leitlinien nach Artikel 7 festgelegt und angewendet werden.

Artikel 9

Informationen und Vertraulichkeit

1. Die Mitgliedstaaten und die in Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG⁹ genannten nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 erforderlichen Informationen.

Insbesondere teilen die ~~nationalen~~ Regulierungsbehörden der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 6 regelmäßig die Daten sowie alle relevanten Informationen zu den physikalischen Stromflüssen in den Netzen der Übertragungsnetzbetreiber und zu den Netzkosten mit ~~den nationalen Übertragungsnetzbetreibern durch Transitflüsse tatsächlich entstandenen Kosten mit sowie die Export- und Importmengen eines bestimmten Zeitraums. Ferner übermitteln sie die für die Berechnung dieser Zahlen verwendeten maßgeblichen Daten und Informationen.~~

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden und Verwaltungen in der Lage und befugt sind, die nach Absatz 1 angeforderten Informationen zu liefern.

3. Die Kommission kann auch alle erforderlichen Informationen, die für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 erforderlich sind, unmittelbar von den jeweiligen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung Informationen an, so übermittelt sie ~~dem~~ nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 96/92/EG, eingerichteten nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

4. In ihrer Anforderung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen und den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 11 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben vorgesehenen Sanktionen an. Die Kommission setzt dabei eine angemessene Frist unter Berücksichtigung der Komplexität der angeforderten Informationen und der Dringlichkeit, mit der sie benötigt werden.

5. Die Eigentümer der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die Gesellschaften und die Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und die nach

⁸ geändert durch die Richtlinie .../.../EG (ABl. L ... vom ..., S. ...)

⁹ geändert durch die Richtlinie .../.../EG (ABl. L ... vom ..., S. ...)

Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigten Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Auftrag ihrer Mandanten übermitteln, wobei die Mandanten in vollem Umfang haften, falls die übermittelten Angaben unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.

6. Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fordert die Kommission die Information durch Entscheidung an. In der Entscheidung werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Lieferung bestimmt. Sie enthält ferner einen Hinweis auf die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen. Sie enthält ebenfalls einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt den in ~~Absatz 3 Unterabsatz 2~~ **Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 96/92/EG** genannten **nationalen** Regulierungsbehörden des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

7. Die aufgrund diese Verordnung angeforderten Informationen dürfen nur für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 verwendet werden.

Die Kommission darf die Informationen, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat und die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

Artikel 10

Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung und die Leitlinien nach Artikel 7 enthalten.

Artikel 11

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens Datum angeben mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.
2. Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung mit einer Geldbuße in Höhe von 1 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes belegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 9 Absatz 3 verlangte Auskunft unrichtig, unvollständig oder auf irreführende Weise oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 gesetzten Frist erteilen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere auch die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen.

3. Sanktionen nach Absatz 1 und Entscheidungen nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 12

Regelungsausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, ~~so ist das Regelungsverfahren nach~~ **finden Artikel 5 und 7** des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von dessen ~~Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden~~ **Anwendung**.
3. Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt ~~zwei~~ **drei** Monate.
4. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach finden Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung der Bestimmungen von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden Anwendung.**

Artikel 13

Beratender Ausschuss

1. ~~Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.~~
2. ~~Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.~~

Artikel 13

Bericht der Kommission

Die Kommission überwacht die Anwendung dieser Verordnung. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Erfahrungen bei ihrer Anwendung vor. In dem Bericht ist insbesondere zu analysieren, in welchem Umfang die Verordnung gewährleisten konnte, dass der grenzüberschreitende Stromhandel diskriminierungsfrei und unter kostenorientierten Netzzugangsbedingungen stattfindet, um den Kunden ein Angebot in einem gut funktionierenden Binnenmarkt zu sichern und die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Bericht kann bei Bedarf entsprechende Vorschläge und/oder Empfehlungen enthalten.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab [Datum angeben].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Leitlinien für das Engpassmanagement

Allgemeines

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) sollte(n) kurzfristige Engpässe auf wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen und gleichzeitig sollten von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.
- ~~2. Um die negativen Folgen von Engpässen auf den Handel möglichst in Grenzen zu halten, muss das bestehende Netz unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb mit der maximalen Kapazität genutzt werden.~~
- ~~3-2.~~ Die Übertragungsnetzbetreiber sollten diskriminierungsfreie und transparente Standards festlegen, in denen angegeben ist, welche Engpassmanagementmethoden sie unter welchen Gegebenheiten anwenden werden. Diese Standards sowie die Sicherheitsstandards sollten in öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt werden.
- ~~4-3.~~ Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten grenzüberschreitender Transaktionen sollte unabhängig davon, ob es sich um konkrete bilaterale Verträge oder Verkaufs- und Kaufangebote auf ausländischen organisierten Märkten handelt, bei der Konzipierung der Regeln für spezielle Methoden des Engpassmanagements auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Methode für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten muss transparent sein. Falls Transaktionen unterschiedlich behandelt werden, ist nachzuweisen, dass dies die Entwicklung des Wettbewerbs weder verzerrt noch behindert.
- ~~5-4.~~ Die von Engpassmanagementsystemen ausgehenden Preissignale sollten von der Übertragungsrichtung abhängig sein.
- ~~6. Es sollte alles darangesetzt werden, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten zu saldieren, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in genehmigten Engpassmanagementsystemen in keinem Fall abgelehnt werden.~~
- ~~7. Etwaige ungenutzte Kapazitäten müssen anderen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden (nach dem Grundsatz, dass die Kapazität entweder genutzt oder wieder frei gegeben wird). Dies kann durch Notifizierungsverfahren erreicht werden.~~
- ~~8. Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten können für das Redispatching oder Countertrading verwendet werden, um die verbindliche Kapazitätszusage gegenüber den Marktteilnehmern einzuhalten. Verbleibende Einnahmen sind grundsätzlich für Netzinvestitionen, für die Bewältigung von Engpässen oder die Senkung des gesamten Netzentgelts zu verwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber können diese Mittel verwalten, dürfen sie jedoch nicht behalten.~~

- ~~9.5.~~ Die Übertragungsnetzbetreiber sollten dem Markt Übertragungskapazitäten mit einem möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad anbieten. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einer geringeren Verbindlichkeit angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen sollten den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.
- ~~10.6.~~ Da das kontinentaleuropäische Netz sehr dicht ist und sich die Nutzung von Verbindungsleitungen auf beiden Seiten einer Landesgrenze auf die Stromflüsse auswirkt, sollten die nationalen Regulierer gewährleisten, dass Engpassmanagementverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromflüsse in anderen Netzen nicht einseitig entwickelt werden.

Langfristige Verträge

1. Im Rahmen von Verträgen, die gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstoßen, können keine vorrangigen Zugangsrechte zu Verbindungskapazitäten eingeräumt werden.
2. Bei bestehenden langfristigen Verträgen werden keine Vorkaufsrechte eingeräumt, wenn sie zur Verlängerung anstehen.

Informationen

1. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten geeignete Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einrichten, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten alle maßgeblichen Daten über die Gesamtkapazität für die grenzüberschreitende Übertragung veröffentlichen. Über die Winter- und Sommerwerte für die verfügbare Übertragungskapazität hinaus sollten die Übertragungsnetzbetreiber die für jeden Tag verfügbare Übertragungskapazität zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag veröffentlichen. Dem Markt sollten eine Woche zuvor zumindest genaue Schätzungen zur Verfügung gestellt werden, und die Übertragungsnetzbetreiber sollten ferner versuchen, Informationen jeweils einen Monat im Voraus bekannt zu geben. Die Informationen sollten auch Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die Bereitstellung der Kapazität ist.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten auf der Grundlage der elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge veröffentlichen. Ein derartiges Modell müsste durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. Die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sollten fester Bestandteil der Informationen sein, die die Übertragungsnetzbetreiber in öffentlich zugänglichen Unterlagen veröffentlichen.

Bevorzugte Grundsätze der Methoden für das Engpassmanagement

- ~~1. Netzengpässen ist grundsätzlich mit marktorientierten Lösungen zu begegnen. Insbesondere werden Lösungen für die Bewältigung von Engpässen bevorzugt, von denen geeignete Signale an die Marktteilnehmer und die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.~~

- ~~2.1.~~ Netzengpässe sollten vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt werden, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.
- ~~3.2.~~ Das im Nordpool-Gebiet praktizierte System der Marktteilung ist das Engpassmanagementverfahren, das dieser Anforderung grundsätzlich am besten gerecht wird.
- ~~4.3.~~ In Kontinentaleuropa sind jedoch auf kürzere Sicht die impliziten und expliziten Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching die Methoden, die für das Engpassmanagement in Frage kommen.
- ~~5.4.~~ Das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching oder das Countertrading können von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam verwendet werden. Die Höhe der den Übertragungsnetzbetreibern durch Countertrading und Redispatching entstehenden Kosten muss jedoch Effizienzanforderungen genügen.
- ~~6.~~ ~~Transaktionen dürfen nur in Notfällen, in denen die Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln müssen und ein Redispatching nicht möglich ist, gemäß vorher festgelegten Vorrangsregeln gekürzt werden.~~
- ~~7.5.~~ Die mögliche Kopplung der Methode der Marktteilung zur Lösung anhaltender Engpässe mit dem Countertrading zur Lösung vorübergehender Engpässe sollte als ein längerfristiger Ansatz für das Engpassmanagement umgehend auf ihre Vorteile geprüft werden.

Leitlinien für explizite Auktionen

- 1. Das Auktionsverfahren muss so konzipiert sein, dass dem Markt die gesamte verfügbare Kapazität angeboten wird. Zu diesem Zweck kann eine zusammengesetzte Auktion veranstaltet werden, bei der Kapazitäten für eine unterschiedliche Dauer und mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. voraussichtliche Verlässlichkeit der Bereitstellung der jeweiligen verfügbaren Kapazität) versteigert werden.
- 2. Die gesamte Verbindungskapazität sollte in mehreren Auktionen angeboten werden, die zum Beispiel jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder mehrmals täglich entsprechend dem Bedarf der beteiligten Märkte stattfinden. Auf jeder dieser Auktionen sollten ein festgeschriebener Anteil der Nettoübertragungskapazität und etwaige verbleibende Kapazitäten, die bei vorherigen Auktionen nicht vergeben wurden, zugewiesen werden.
- 3. Die Verfahren für explizite Auktionen sollten in enger Zusammenarbeit von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitet werden und so konzipiert sein, dass die Bieter in den beteiligten Ländern auch am Tageshandel eines organisierten Marktes (d. h. Strombörse) teilnehmen können.
- 4. Die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten sollten grundsätzlich saldiert werden, um die Übertragungskapazität in Richtung Engpass zu maximieren. Das Verfahren für die Saldierung der Stromflüsse sollte jedoch mit dem sicheren Betrieb des Stromnetzes vereinbar sein.

5. Um dem Markt die größtmögliche Kapazität anbieten zu können, sollten die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Saldierung der Stromflüsse von den Marktteilnehmern getragen werden, die sie verursachen.
6. Von allen Auktionsverfahren sollten übertragungsrichtungsabhängige Preissignale an die Marktteilnehmer ausgehen können. Übertragungen in einer dem vorherrschenden Stromfluss entgegengesetzten Richtung wirken entlastend und sollten daher auf der überlasteten Verbindungsleitung zu zusätzlicher Übertragungskapazität führen.
7. Um nicht Gefahr zu laufen, dass Probleme im Zusammenhang mit einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, sollten die zuständigen Regulierungsbehörden bei der Konzipierung von Auktionsverfahren Obergrenzen für die Kapazitätsmengen, die ein einzelner Marktteilnehmer bei einer Auktion erwerben/besitzen/verwenden kann, ernsthaft in Erwägung ziehen.
8. Zur Förderung der Schaffung liquider Strommärkte sollte die bei einer Auktion erworbene Kapazität ~~bis zur Notifizierung~~ frei gehandelt werden können, **bis dem Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt wird, dass die erworbene Kapazität genutzt wird.**